

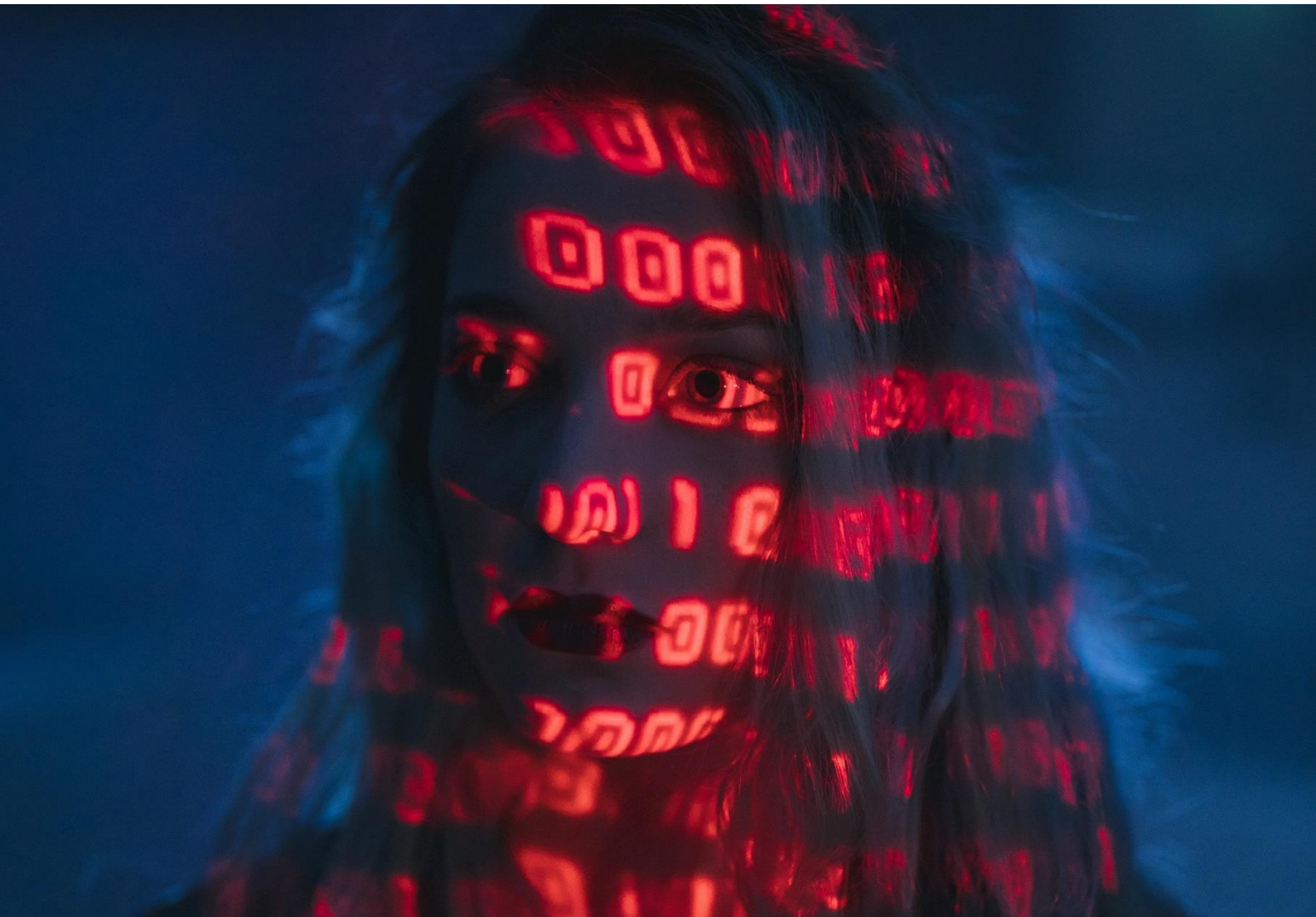


FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

FACHINFORMATION

No 2 | 2021

DIGITALE GEWALT





Liebe Leser_innen¹,
liebe Kolleg_innen,

es ist gar nicht so lange her, da bezeichnete Bundeskanzlerin Angela Merkel das Internet als „Neuland“ für uns alle. Was schon 2013 bei einer Generation Heranwachsender, aus deren Alltag Smartphone, Social Media und Co. längst nicht mehr wegzudenken waren, für Belustigung sorgte, kann heute umso weniger zutreffen – und ist trotzdem gültig:

Denn einerseits hat sich mit unseren alltäglichen Interaktionen geradezu selbstverständlich auch die Ausübung von Gewalt im Kontext von Partnerschaften auf digitale Foren und Werkzeuge ausgeweitet. Smarte Technologien werden genutzt, um Partner_innen zu überwachen, Onlineplattformen gebraucht, um Personen öffentlich zu diffamieren; Kontrolle und psychische Gewalt werden über Messenger und Apps auf dem Smartphone fortgeführt. Kurzum: Längst knüpft geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum nahtlos an Gewaltmuster der analogen Welt an und verstärkt diese zusätzlich.

Andererseits jedoch müssen Betroffene digitaler Gewalt – von Hate Speech bis Cyberstalking – immer wieder schmerzlich feststellen, dass Strafverfolgung, Behörden und auch Beratungsangebote (letztlich ein ganzer Staatsapparat) mit diesen rasanten Entwicklungen nicht Schritt gehalten haben. Ermittlungen verlaufen schleppend, Verfahren werden eingestellt, mitunter fehlt es an Verständnis für die reale Tragweite digitaler Gewalt und oft an spezifischem technischem Know-How.

Wie kann man einem solchen Lagebild begegnen und Betroffene digitaler Gewalt im Kontext von Partnerschaftsgewalt effektiver unterstützen?

Anknüpfend an das laufende FHK-Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ haben wir uns dieser Frage mit der vorliegenden Fachinformation genähert. Fast alle Beiträge, ob von Polizei oder Frauenhaus, Jurist_in oder Berater_in, kreisen dabei um zwei Begriffe: Bewusstsein und Medienkompetenz. Zunächst auf Seiten aller, die tagtäglich per Handy sorglos Bilder, Standorte und Informationen über sich teilen. Aber auch auf Seiten derer, die als Behörde, als Unterstützungseinrichtung oder politische Instanz damit beauftragt sind, die Betroffenen zu schützen und beim Einfordern ihrer persönlichen Rechte zu unterstützen.

Denn das Internet ist längst kein Neuland mehr. Wer es weiterhin so behandelt, kann dem komplexen Problem digitaler Gewalt nicht gerecht werden.

Wir wünschen mithin allen eine aufschlussreiche, anregende Lektüre und freuen uns über Kritik, neue Impulse und natürlich Lob.

Mit herzlichen Grüßen aus der FHK-Geschäftsstelle

Elisabeth Oberthür

Referentin Öffentlichkeitsarbeit / Gewaltschutz und Flucht

Triggerwarnung: Einige Texte dieser Fachinformation enthalten Schilderungen von Gewalthandlungen, die belastend oder retraumatisierend sein können. Das ist nicht bei jedem Text einzeln gekennzeichnet.

¹ Anmerkung zur genderspezifischen Schreibweise: Um die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten sichtbar zu machen, verwendet Frauenhauskoordinierung in eigenen Publikationen den sogenannten Gender-Gap (Unterstrich). In den Beiträgen der

Fachinformation überlassen wir es jedoch den jeweiligen Verfasser_innen, für welche Form einer gendersensiblen Schreibweise sie sich entscheiden. So viel Vielfalt und Freiheit muss sein.



INHALT

SCHWERPUNKT: DIGITALE GEWALT	4	„Häufig ist die digitale Gewalt eine Art Begleiterscheinung“ – Interview mit dem Frauenhaus Lübeck (AWO)	37
Sexualisiert, bloßgestellt und abgewertet. Wie Frauen im Netz Gewalt erfahren.	4	Herausforderungen bei der rechtlichen Ahndung digitaler Gewalt.....	39
PROJEKTSTECKBRIEF Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus	7	Aus Forschung und Praxis	45
„Die betroffenen Frauen fühlen sich weiterhin dem Täter ausgeliefert“ - Interview mit dem Team des Frauenhauses Ingolstadt (Caritas)	9	Cyberstalking – im Strafgesetzbuch jetzt buchstabiert	45
„Viele haben das Gefühl, dass das Internet ein rechtsfreier Raum ist“ – Interview mit dem bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe	11	Cybergewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine Studie bringt es auf den Punkt.....	46
Das „Internet der Dinge“: Anstieg und Ausweitung digitaler Gewalt.....	15	Tipps und Termine	49
„Die Bandbreite des Möglichen ist riesig. Nur die Vorstellungskraft setzt uns oft Grenzen.“ – Interview mit dem 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien	19	Info-Materialien und hilfreiche Links	49
„Medienkompetenz. Das ist der Kern der Sache.“ – Interview mit dem Frauenhaus Hamburg (Diakonie).....	25	Buchempfehlung: „Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien“	52
Im öffentlichen Interesse?! Strafverfolgung von Gewalttaten in der digitalen Welt.....	27	Buchrezension: „Will das Kind sein Wohl?“ von Jan-Robert Schmidt	53
Im Spannungsfeld der Interessen – Herausforderungen polizeilicher Ermittlungen bei Cyberstalking	29	Neues von FHK	55
„Was ich über mich an eine Litfaßsäule hängen würde, das kann ich ohne Bedenken ins Netz stellen“ – Interview mit der Polizeiprävention Frankfurt a. M.	33	Fortbildung im Projekt Digitale Gewalt: Digitale Gewalt – Rechtliche Aspekte	55
		Interview mit Dorothea Hecht, FHK-Referentin für Recht und Datensicherheit	57
		Interview mit Fabienne Gretschel, ehemalige FHK-Referentin für Recht	59
		Projekt Digitale Gewalt: Was kommt?.....	61
		Impressum	62



SCHWERPUNKT: DIGITALE GEWALT

Sexualisiert, bloßgestellt und abgewertet. Wie Frauen im Netz Gewalt erfahren.

Claudia Otte, HateAid

Triggerwarnung: Dieser Artikel enthält gewaltvolle Kommentare

„Weckt mich wieder auf, wenn das Mäuschen volljährig ist und ihre Zwergtittchen auspackt.“

So lautet nur einer von vielen Kommentaren, die die junge Aktivistin Karina F.² im Netz unter ihrem Bild findet. Karina F. vertritt eine starke Meinung bei der Klimaschutzbewegung Fridays For Future. Ihre Generation hängt an ihren Lippen – online wird sie fast täglich beleidigt und von ihrer Vergewaltigung phantasiert.

Die Zahlen: Digitale Gewalt gegen Frauen hat Hochkonjunktur

Damit ist sie nicht allein. Menschen, die weiblich gelesen werden oder die sich selbst als weiblich identifizieren, sind besonders von herabsetzenden, sexualisierten Äußerungen betroffen. 70 % der Mädchen und jungen Frauen geben an, schon einmal Gewalt und Belästigung in den sozialen Medien erlebt zu haben (vgl. Plan International 2020). Die Zahlen sind alarmierend. Internationale Studien deuten überdies darauf hin, dass der digitale Raum durch die Corona-Krise als Tatort der Gewalt gegen Frauen noch einmal an Bedeutung gewonnen hat (vgl. UN Women 2021).

Formen der Gewalt

Jene geschlechtsspezifische digitale Gewalt richtet sich zum einen gegen politisch engagierte Frauen und geht oftmals von unbekanntem Täter*innen aus. Zum anderen tritt sie im Privaten auf: im Kontext von konfliktreichen (Ex-)Beziehungen oder Konstellationen, bei denen z. B. partnerschaftliche Interessensbekundungen abgewiesen wurden.

Häufige Formen sind:

- **Revengeporn:** Private Aufnahmen oder Fotomontagen werden auf Pornoplattformen veröffentlicht
- **Dickpics:** Fotos/Videos von Geschlechtssteilen
- **Cyberstalking:** Wiederkehrende, belästigende Kontaktaufnahme
- **Sexualisierte Beleidigungen, Vergewaltigungsandrohungen:** Über Nachrichtendienste, Kommentare, E-Mail
- **Verleumdungen:** Falschbehauptungen mit Ziel der Rufschädigung
- **Doxing:** Veröffentlichung von privaten Daten (z. B. Telefonnummer)
- **Spy Ware:** Spionage-Apps, mit denen Aufenthaltsort und Kommunikation kontrolliert werden können
- **Fake-Accounts:** Erstellen von Profilen, die die Identität der Frau missbrauchen

Auch die Aktivistin Karina F. war von so einem Fake-Account betroffen: Ein Unbekannter erstellte zahlreiche E-Mailadressen mit ihrem Namen und sendete gefälschte E-Mails an Menschen aus ihrem Umfeld.

Die zum Alltag gewordene, für manche auch beruflich unabdingbare Nutzung des digitalen Raums eröffnet neue Wege für Kontrolle, Belästigung und Bedrohung. Betroffene werden von digitaler Gewalt verunsichert und leiden massiv unter Kontrollverlust. Langanhaltende Hassattacken machen die Frauen müde. Sie zweifeln an sich selbst, beschäftigen sich rund um die Uhr mit dem Hass, werden von den Nachrichten verfolgt. Die Folgen sind psychische Erkrankungen, wie Depressionen, Panik- und Angstepisoden oder Schlafstörungen.

² Name aus Sicherheitsgründen geändert





Die Täter*innen

Nach Angaben der ZAC³ haben wir es hauptsächlich mit männlichen Tätern über 50 zu tun. Sie gehören zum Teil Gruppierungen wie Incels⁴, Frauenhassern und Pickup Artists⁵ an oder wollen Frauen aus politischen Gründen schaden. Frauenhass ist z. B. Teil der rechtsextremen Ideologie. Andererseits üben Männer digitale Gewalt aus, die den Frauen nahe waren – als Lebenspartner, Ehemann oder kurzzeitige Affäre.

Die Belastung für Frauen ist extrem hoch.

Das Ziel

Kürzlich kündigte die Journalistin Dunya Hayali eine Pause von Twitter an. Sie hatte nach Berichten über Querdenker*innen heftige Hasskommentare erhalten, musste Dreharbeiten aufgrund von Sicherheitsbedenken sogar absagen. Das zeigt: Digitale Gewalt schlägt immer wieder auch in analoge Gewalt um oder geht mit ihr einher. So erhöhen Täter*innen den Druck. Ihr Ziel: Frauen wie Karina F. und Hayali sollen zum Schweigen gebracht werden. Der sogenannte Silencing-Effekt betrifft dabei nicht nur die direkten Opfer:

» **VIELE MITLESER*INNEN WERDEN EBENFALLS ABGESCHRECKT UND TRAUEN SICH NICHT MEHR, SICH ZU BESTIMMTEN THEMEN IM NETZ ZU ÄUSSERN.**

Im partnerschaftlichen Kontext kommt es immer häufiger zum wissentlichen (z. B. als Vertrauensbeweis in Beziehungen) oder unwissentlichen Installieren von Spy Ware auf dem Smartphone. Die Frau kann so jederzeit ausfindig gemacht und ihre Kommunikation mitgelesen werden. Hier ist das Ziel: Unterdrückung & Kontrolle.

Was kann man tun?

Es braucht ein größeres Bewusstsein für die „Gefahrenzone Internet“. Jede*r sollte sich die Fragen stellen: Kann man meine Adresse finden? Welche Bilder sind von mir im Netz zu sehen? Auf sozialen Netzwerken müssen die Privatsphäreinstellungen dazu genutzt werden, eigene Daten zu schützen. Wichtig sind auch das Verwenden von sicheren Passwörtern, regelmäßige Softwareupdates und Anti-Virensoftware. Aber auch Anlaufstellen müssen in Sachen Digitalisierung nachrüsten, um weiterhin lebensweltorientiert beraten zu können. Klar ist:

MEDIENKOMPETENZ IST UNABDINGBAR.



Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Wir ermuntern Frauen ausdrücklich, Anzeige zu erstatten. Täter*innen wird so deutlich gemacht, dass ihre Taten Konsequenzen haben. Aber es ist vor allem für die Frauen wichtig, wieder handlungsfähig zu werden.

Zudem zeigen Anzeigen dem Gesetzgeber: Hier gibt es Handlungsbedarf. Dies gilt für Bedrohungen genauso wie für Dickpics und Stalking. Aktuelle Gesetzesänderungen (§ 140 StGB) haben diese Tatbestände zuletzt aufgegriffen. Nunmehr ist nicht nur die Androhung von Vergewaltigungen strafbar, sondern ihre bloße Befürwortung. In Sachen Stalking (§ 238 StGB) ist jetzt nicht mehr nur das analoge Nachstellen strafbar, sondern auch digitale Aspekte wie das Erstellen von Fake-Profilen. Davon profitierte auch Aktivistin Karina F.: Sie hat vieles zur Anzeige gebracht und hatte Erfolg. Auf mehrere Täter*innen warten empfindliche Geldstrafen.

Zur Autorin:

Claudia Otte ist Sozialpädagogin und Betroffenenberaterin bei HateAid, der einzigen bundesweit tätigen Beratungsstelle für Betroffene von digitaler Gewalt.

³ Zentral- und Ansprechstelle Cyberrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW)

⁴ Heterosexuelle Männer, die angeblich gegen ihren Willen keine sexuellen Beziehungen zu Frauen haben. Sie üben enormen Frauenhass aus und sind verstärkt gewaltbereit.

⁵ Männer, die psychologische Methoden anwenden, um Frauen zu verführen, diese objektifizieren und nicht an ernsthaften persönlichen Beziehungen interessiert sind.



PROJEKTSTECKBRIEF

Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus

AUFTRAGGEBER:	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
PROJEKTLAUFZEIT:	08 / 2019 – 05 / 2022
PROJEKTVERANTWORTLICHE	Theresa Eberle, eberle@frauenhauskoordinierung.de und Dorothea Hecht, hecht@frauenhauskoordinierung.de
ZIELE:	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung eines nachhaltigen, wirksamen, praxistauglichen und nutzer_innenfreundlichen Schutzkonzeptes gegen digitale Gewalt in Frauenhäusern bundesweit unter Berücksichtigung technischer, juristischer und psycho-sozialer Aspekte• Verbesserung der Datensicherheit und des Datenschutzes in Frauenhäusern• Ermöglichung einer sichereren Nutzung digitaler Medien und Geräte in Frauenhäusern und Reduzierung des Risikos einer Gefährdung von Bewohner_innen, Mitarbeiter_innen und der Frauenhausstandorte• Sensibilisierung für Risiken im Umgang mit digitalen Medien und Daten sowie Erhöhung allgemeiner Medienkompetenzen• Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Konzepten von Frauenhäusern (z. B. mit bekannter Adresse) im Kontext von Sicherheit und Digitalisierung• Information der Fachpraxis zu relevanten Thematiken und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit zu den Problematiken und Bedarfen
METHODE:	<ol style="list-style-type: none">1) Bestandsaufnahme: Recherche von Literatur und aktueller Fachartikel zu technischen Entwicklungen, Expert_innenaustausch und Befragung von Mitarbeiter_innen von Frauenhäusern2) Modellvorhaben:<ul style="list-style-type: none">• Weiterentwicklung der bestehenden Sicherheitskonzepte und Sicherheitsmaßnahmen bezüglich digitaler Gewaltformen und der IT-Sicherheit an vier Modellstandorten:<ul style="list-style-type: none">○ Frauenhaus Diakonisches Werk Hamburg○ Frauenhaus Ingolstadt, Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V., Bayern○ Frauenhaus Hartengrube in Lübeck, AWO Schleswig-Holstein gGmbH



- Beratungs- und Krisenzentrum für Frauen in Rathenow, Unabhängiger Frauenverein e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband, Land Brandenburg

- Austesten und Implementierung neuer Sicherheitsmaßnahmen
- Fortbildungen und Prozessbegleitung an den Modellstandorten

3) Ausarbeitung Schutzkonzept Digitale Gewalt und IT-Sicherheit:

- Konzeptionalisierung der Schutzmaßnahmen für die bundesweite Nutzung in FH
- Lösungsentwicklung für neu auftretende technische Themen und Problematiken

4) Veranstaltungen:

- Expert_innengespräche mit der Fachpraxis
- Fachtag zum Projektabschluss

5) Veröffentlichungen zu relevanten Themen für die Fachpraxis und die breite Öffentlichkeit





„Die betroffenen Frauen fühlen sich weiterhin dem Täter ausgeliefert“

Interview mit dem Team des Frauenhauses Ingolstadt (Caritas)

FHK: Was hat Sie & Ihr Team dazu bewegt, am FHK-Modellprojekt zu digitaler Gewalt teilzunehmen?

Digitale Gewalt ist ein weiteres Instrument, um Macht und Kontrolle gegenüber den betroffenen Frauen und Kindern auszuüben, Gefühle von Überforderung und Machtlosigkeit auszulösen, und tritt oft in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf.

Aufgrund der Vielschichtigkeit und der stetig steigenden Beratungsanfragen dieser Gewaltform wurde immer deutlicher, dass wir viel technisches, rechtliches und psycho-soziales Wissen benötigen.

Wir stellten uns somit immer häufiger die Frage, wie wir die betroffenen Frauen, Kinder, Mitarbeiter_innen und die Frauenhaus-Adresse adäquat vor dieser Form von Gewalt schützen können. Als wir von der Ausschreibung Modellprojekt „Digitale Gewalt“ von Frauenhauskoordinierung e.V. erfahren haben, stand für uns fest, dass wir uns bewerben werden.

FHK: Können Sie schildern, mit welchen Formen digitaler Gewalt Sie in Ihrem Arbeitsalltag zu tun haben?

Die Erscheinungsformen digitaler Gewalt sind vielfältig. Am häufigsten sind wir mit der Thematik Cyberstalking & Cybermobbing konfrontiert, aber auch mit der Verbreitung von intimen Bildern und Videos.

Beispielsweise entdeckte eine Bewohnerin ein Profil von sich selbst auf einer Social-Media-Plattform, welches sie selbst nie erstellt hatte. Der Ex-Partner hat mit privaten Fotos einen Account in ihrem Namen veröffentlicht. Trotz der Trennung und des Aufenthalts im Frauenhaus fühlte sich die Frau wieder ohnmächtig, hilflos und ausgeliefert.





FHK: Unterscheidet sich Beratung bezüglich digitaler Gewalt für Sie vom Umgang mit analoger Gewalt? Inwiefern?

Grundlegend anders ist, dass ein ständiges „Up-to-Date“-Sein der Beratenden unbedingt notwendig ist, um die vielen, ständig neuen Möglichkeiten von digitaler Gewalt präsent zu haben. Denn die Betroffenen wissen oft gar nicht, dass sie digitaler Gewalt ausgesetzt sind. Als Beispiele lassen sich hier das Ausspionieren und Abfangen von Daten, die Ortung mobiler Geräte, ungefragtes Fotografieren und Filmen nennen.

FHK: Wo sehen Sie die größten Herausforderungen, wenn Sie im Frauenhaus mit digitaler Gewalt zu tun haben? Welche Unterstützung würden Sie sich zusätzlich wünschen?

Die betroffenen Frauen fühlen sich, obwohl sie sich in einer Schutzeinrichtung befinden, weiterhin dem Täter ausgeliefert. Zudem ist die Anonymität des Hauses durch die Möglichkeit der Ortung in Gefahr.

Sowohl die Beratung als auch die Umsetzung sind sehr zeitaufwändig.

Wir würden uns wünschen, dass aus diesem Projekt, neben einem einfach umzusetzenden Handlungsleitfaden, eine bundesweite Beratungsstelle für Betroffene und Fachkräfte entsteht.

FHK: Hat sich im Verlauf des Projekts Ihr Umgang mit – und Ihr Blick auf –digitale Gewalt verändert?

Durch das angeeignete Wissen können wir professioneller beraten und Medienkompetenz adäquat vermitteln. Wir

wissen um die Möglichkeiten der Überwachung, Ortung, Prävention, Beweissicherung etc., und wie wir mit technischen „Geschenken“ für Bewohner_innen und Kindern umgehen.

FHK: Hatten Sie im Kontext des Projekts schon einen besonderen AHA-Moment?

Um nur zwei der vielen AHA-Momente zu nennen, die wir im Kontext des Projekts bisher hatten:

Fotos können unabhängig der dargestellten Inhalte Auskunft über den Aufnahmeort geben. Wenn ein Foto aufgenommen wird, werden durch die Metadaten Aufnahmezeit, -datum und Informationen zum Aufnahmeort gespeichert. Zudem wissen wir jetzt, wie Stalkerware aufgefunden werden kann, auch wenn diese auf den ersten Blick nicht sichtbar ist. Nachdem dieses Thema bei der Schulung angesprochen wurde, konnten wir bei einer Bewohnerin eine solche App finden.

Gesprächspartnerin:

Andrea Schlicht (Leitung Caritas-Frauenhaus, Diplom-Sozialpädagogin (FH)), Marina Eberherr (Sozialarbeiterin (B.A.)) und Raffaella Mattes (Pädagogin (B.A.))



„Viele haben das Gefühl, dass das Internet ein rechtsfreier Raum ist“

Interview mit Jenny-Kerstin Bauer, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

FHK: Der bff befasst sich schon seit einigen Jahren mit digitaler Gewalt. Mit welchen Formen digitaler Gewalt habt ihr in der Beratungsarbeit besonders oft zu tun – und was hat sich ggf. in den letzten Jahren verändert?

Unsere Erfahrungen basieren auf denen von über 200 bff-Fachberatungsstellen in der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen. Wir nehmen seit einigen Jahren eine zunehmende Bedeutung der Thematik in den Beratungsstellen wahr. Alles digitalisiert sich in unserem Alltag, so auch die Gewalt – Technik, Medien, soziale Netzwerke sind zunehmend in Gewaltdynamiken involviert. (Ex-)Partnerschaftsgewalt und sexualisierte Gewalt digitalisieren sich immer mehr. Der bff führt seit 2017 das Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“ durch. Das Projekt wird vom BMFSFJ finanziert.

ZUM PROJEKT:

Seit 2017 gibt es das bff-Projekt aktiv: gegen digitale Gewalt. Wir qualifizieren das Unterstützungssystem zu digitaler Gewalt in der Beratung und den rechtlichen Möglichkeiten. Wir informieren die Öffentlichkeit zu digitaler Gewalt mit der bff-Online-Plattform www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de und großen Social-Media-Kampagnen wie „digital +real“. Zusätzlich vernetzen wir uns mit zivilgesellschaftlichen und politischen Akteur*innen, die bereits zu Gewalt und Diskriminierung im Netz arbeiten und geben Wissen zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt aus dem spezialisierten Unterstützungssystem weiter, um zur geschlechtsspezifischen Dimension von digitalen Angriffen zu sensibilisieren.

Stalking mit und ohne Spionage-Apps, bildbasierte sexualisierte Gewalt, hacken, kontrollieren der Clouddienste, Gerüchte im Netz streuen, Deep Fakes, heimliches Filmen, Identitätsdiebstahl, kontrollieren von Smarthome-Geräten und vieles mehr sind Lebensrealität für Betroffene. Das stellt gewaltbetroffene Frauen sowie deren Unterstützer*innen und Berater*innen aus der Fachberatung vor große Herausforderungen.

FHK: Wie gehen Beratungsstellen vor, wenn sich Betroffene von digitaler Gewalt, z. B. von Cyberstalking, an sie wenden?

Das Beenden einer Gewaltbeziehung ist für Betroffene nicht einfach. Verschiedene Gewaltformen werden vom Täter gleichzeitig genutzt, um die Betroffene einzuschüchtern und gefügig zu machen. Es bestehen bei den Betroffenen Existenzängste, Angst vor der Reaktion des Umfelds, Schuld und Scham. Und diese Gefühle erschweren u. a. oft Trennungen.

Beratung in einer bff-Fachberatungsstelle kann helfen und unterscheidet sich bei digitaler Gewalt nicht von anderen geschlechtsspezifischen Gewaltformen. Damit die Betroffenen wieder in die Handlungsfähigkeit kommen, wird ihnen geglaubt und es werden erste individuelle Sicherheitschritte gemeinsam mit der Beraterin gesetzt. Alles in Absprache mit den betroffenen Frauen.

Unter:

www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html

finden Betroffene und Unterstützer*innen die Fachberatungen, die ihren Beratungsschwerpunkt auf digitale Gewalt gelegt haben. Auf Wunsch kostenfrei und auch anonym.



FHK: Was unterscheidet den Umgang mit digitaler Gewalt von Gewalt im analogen Raum – für Beratende, aber auch für Betroffene?

Die Beratung von Frauen, die von digitaler Gewalt betroffen sind, bringt einige Herausforderungen für die Beratung mit sich, denn digitale Angriffe gegen Frauen sind vielfältig: Manche sind technisch ausgefeilt, andere sehen nur so aus. Zudem ist das Internet ein schnelllebiges Medium, welches den Tätern immer neue Möglichkeiten bietet, digitale Gewalt auszuüben. In unserem Buch „Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien“ gibt es dazu einen spannenden Artikel von Jenny-Kerstin Bauer (bff) und Helga Hansen zu diesem Thema: Digitale Erste Hilfe und Sicherheitsprinzipien für Berater*innen bei digitaler Gewalt. Der Artikel beinhaltet eine kurze Checkliste mit drei Punkten, um schnell digitale Erste Hilfe in der Beratung leisten zu können. Wichtig ist, eine Bestandsaufnahme von allen Konten machen, eine Sicherheitsbasis zu schaffen und die vorhandenen Beweise zu sichern.

FHK: Wo stoßt ihr bei eurer Arbeit in diesem Kontext auf besondere Herausforderungen?

Es gibt sehr viele unterschiedliche Herausforderungen.

Hilfreich in der **Beratung** gewaltbetroffener Frauen wären momentan vor allem:

- Ein Unterstützungssystem und Fachberatungsstellen, die sicher finanziert und so ausgestattet sind, dass sie mit der Digitalisierung Schritt halten können und Präventionsangebote vorhalten können.
- Eine bessere Ausstattung und Sensibilisierung der Polizei und Justiz, z. B. auch Schwerpunkt-staatsanwaltschaften, die sich dann auch zuständig sehen für digitale Gewalt im Rahmen von Partnerschaftsgewalt und Stalking – also nicht nur bei Hatespeech oder sogenannten Cybercrime-Delikten.

- Mehr Angebote und Stellen, wie Kompetenzzentren, die bei der Sicherung und Prüfung von Technik und Online-Konten gewaltbetroffener Frauen helfen.
- Konkrete Überlegungen, wie Entwickler*innen und Produzent*innen von Hard- und Software mehr Verantwortung für gewaltschutzrelevante Sicherheitsstandards ihrer Produkte übernehmen können.

Die Strafverfolgung digitaler Gewalt steckt noch in den Kinderschuhen, was auch damit zu tun hat, dass die allermeisten Gesetze in einer Zeit formuliert wurden, in der es noch kein Internet gab. Der Prozess, die unterschiedlichen Formen digitaler Angriffe rechtlich einzuordnen, ist in Deutschland noch nicht abgeschlossen. Viele Betroffene, aber auch Täter*innen, haben das Gefühl, dass das Internet ein rechtsfreier Raum ist.

Ein weiterer Grund für mangelnde Strafverfolgung sind fehlende spezifische Kenntnisse zu digitalen Phänomenen sowie mangelnde Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden. Immer wieder berichten uns Betroffene digitaler Gewalt, dass sie bei der Polizei auf eine große Ratlosigkeit im Umgang mit digitaler Technik getroffen sind, z. B. bei Fragen der Sicherung von Beweisen, die sich auf Smartphones befinden.

Forschung: Die letzte durch die Bundesregierung in Auftrag gegebene repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen wurde 2004 veröffentlicht (Schröttle/Müller 2004). Aspekte digitaler Gewalt wurden, bis auf Stalking mittels E-Mails, nicht abgefragt. Die nächste Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen käme nicht umhin, sich deutlich mehr für das Thema digitale Gewalt zu öffnen.



FHK: *Wenn ihr drei Wünsche frei hättet: Was müsste passieren, damit Betroffene von digitaler Gewalt besser unterstützt und geschützt werden?*

1. Eine ausreichende Finanzierung von Beratung, Prävention und Stärkung von Medienkompetenz
2. Verantwortungsübernahme von Plattformbetreiber*innen und -entwickler*innen
3. Wir brauchen ein Bewusstsein dafür, dass digitale Gewalt als reale Gewalterfahrung in allen Teilbereichen unserer Gesellschaft, in der Politik und der Justiz anerkannt ist.

Zur Gesprächspartnerin:

Jenny-Kerstin Bauer ist Referentin für Öffentlichkeitsarbeit mit Schwerpunkt Social Media und im Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“.

ÜBER DEN BFF

Der bff ist der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland. Im bff sind mehr als 200 Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen zusammengeschlossen, die schwerpunktmäßig Beratungsarbeit bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen ächtet der bff Gewalt gegen Frauen und Mädchen und nimmt als Dachverband maßgeblich Einfluss auf politische Entscheidungen. Der bff führt Seminare und Tagungen durch, verbreitet Expertise aus Praxis und Forschung und entwickelt Informationsmaterialien zum Thema Gewalt gegen Frauen.





Das „Internet der Dinge“: Anstieg und Ausweitung digitaler Gewalt

Dr. Leonie Maria Tanczer, University College London

Neue Technologien nehmen in unserem täglichen Leben eine immer wichtigere Rolle ein und viele von uns sind fast 24/7 online. Aber das Internet rufen wir nicht mehr ausschließlich von Computern, Tablets und Smartphones ab. Zahlreiche unserer Haushaltsgeräte sind schon Teil des globalen Netzwerks. Das sogenannte „Internet der Dinge“ (im Englischen: Internet of Things; IoT) zieht langsam in unsere Wohn- und Arbeitsräume ein. Beispiele für solche IoT-Geräte sind intelligente Lautsprecher wie das Amazon Echo, die per Sprachaktivierung gesteuert werden können, intelligente Schlösser, die Haustüren mit einer App öffnen, oder intelligente Heizsysteme, die eine Nutzung aus der Ferne ermöglichen. Und obwohl diese vernetzten Systeme viele Vorteile bieten, öffnen sie auch Tür und Tor für Überwachung, Kontrolle und Belästigung.

Vor allem in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass digitale Technologien einen neuen Risikofaktor für Opfer und Überlebende von sexueller und häuslicher Gewalt darstellen. Mit der zunehmenden Verbreitung von Smartphones und assoziierten Plattformen wie Facebook ist technologiegestützter Missbrauch (im Englischen: Tech Abuse) zu einem weit verbreiteten Thema geworden. Von Cyberstalking bis hin zu Rache-Pornos reichen die Missbrauchsdynamiken. Bedenkt man aber den zunehmenden Anstieg an IoT-Systemen, die unsere konventionellen Geräte nicht nur „klüger“ sondern auch „zusammenhängender“ machen, verändert sich die Reichweite der Gewaltmuster.

»»» **Tatsächlich steigt mit der Verbreitung von intelligenten Geräten nämlich nicht nur die Zahl an Systemen, die von TäterInnen verwendet werden können, sondern auch die Liste an Möglichkeiten, Opfer zu verfolgen, zu beobachten und zu regulieren.**



Die Auswirkungen des Internets der Dinge

IoT ist ein Überbegriff, der die Entwicklung verschiedener Technologien über ein weites Anwendungsspektrum beschreibt. Diese intelligenten Systeme umfassen winzige Sensoren, die Luftfeuchtigkeit oder Temperatur erfassen, Produkte und Haushaltsgeräte wie Internet-verbundene Spielzeuge und Türklingeln bis hin zu komplexen Systemen wie vernetzten und autonomen Fahrzeugen.

Was IoT-Geräte einzigartig macht, ist ihre Konnektivität. Das „Internet der Dinge“ ermöglicht eine Verknüpfung verschiedener Geräte, wodurch ein Netzwerk von Gegenständen entsteht, welche im Prinzip über das Internet (oder ein anderes Netzwerk) miteinander „kommunizieren“. IoT geht somit über Smartphones, Laptops und Tablets hinaus. Es bedeutet eine Erweiterung der Internetfähigkeiten auf Geräte, die entweder zuvor nicht existierten (z. B. intelligente Lautsprecher) oder zuvor analog waren (z. B. intelligente Wasserkocher oder Kühlschränke).



Bild: Überblick über die verschiedenen Funktionen von IoT-Systemen, welche vom GloT-Forschungsteam in englischer Sprache zusammengestellt wurde



Während viele IoT-Systeme derzeit menschliches Handeln erfordern – etwa durch das Drücken einer Taste oder die Aktivierung über eine App – ist das ultimative Ziel der HerstellerInnen, dass diese völlig ohne direktes menschliches Eingreifen agieren. Sprich: IoT-Geräte sollen zunehmend unsere Präferenzen und Muster lernen, auf Basis derer Entscheidungen getätigt werden. Demzufolge haben IoT-Produkte aufgrund ihres Funktionsumfangs (einschließlich ihrer Möglichkeit ferngesteuert zu werden, Videos aufzuzeichnen und extrem persönliche Daten zu sammeln und zu teilen) das Potenzial, unser Verständnis und unseren Zugang zu digitalen Systemen grundlegend zu verändern.

Achtung!

Die Unter- sowie Überschätzung der Fähigkeiten von IoT-Geräten ist gegenwärtig ein großes Problem. TäterInnen können Opfern vortäuschen, dass ein Gerät wie ein intelligenter Staubsauger einen viel weiteren Funktionsrahmen hat, als dies der Fall ist. TäterInnen können deshalb Opfern vorgaukeln, dass zum Beispiel ein IoT-Produkt eingebaute Kameras oder sogar Messer haben würde. Andererseits können TäterInnen aber auch bewusst Eigenschaften vorenthalten, die Betroffene in Unkenntnis über Fähigkeiten wie Video- und Tonaufzeichnung lässt. Es ist deshalb wichtig, dass Bewusstsein für die Funktionsvielfalt von IoT-Geräten innerhalb des Hilfesektors geschaffen wird.

Sicherheit? Ein Nebengedanke

Trotz der unzähligen Möglichkeiten, die diese neuen Techniken mit sich bringen, sehen vielen ExpertInnen tiefgreifende Sicherheits- und Datenschutzrisiken bei intelligenten Produkten. Ihre umfangreichen Funktionalitäten – wie etwa die Standorterfassung mittels GPS – können bewusst missbraucht werden, um Opfer auszuspionieren und ihre Bewegungen zu verfolgen. Darüber hinaus fehlen IoT-Systemen

derzeit gut etablierte Sicherheits- und Datenschutzeinstellungen. Während nämlich Handys oder Computer über Jahrzehnte hinweg verbessert und getestet wurden, haben wir für die neuen IoT-Systeme noch keinen Erfahrungswert in Hinblick auf ihre Schwachstellen und Sicherheitslücken.

Vielerorts werden sie auch mit der unterbewussten Annahme entwickelt, dass alle NutzerInnen, die unter einem Dach wohnen und ein Zuhause teilen, einander vertrauen und frei der gemeinschaftlichen Datenbearbeitung zustimmen können. In Fällen von häuslicher Gewalt ist dies jedoch nicht gegeben, was wiederum Missbrauch ermöglicht.

Die Bedeutung von IoT für die Frauenhausarbeit

Obgleich das Internet der Dinge gekommen ist, um zu bleiben⁶, befassen sich gegenwärtig die meisten Studien, Gesetze sowie Ressourcen zu digitaler Gewalt mit „konventionellen“ Cyberisiken wie der Belästigung auf Social-Media-Plattformen und Beschränkungen von Geräten wie Laptops und Handys. Zugleich scheinen auch Frauenhäuser sowie andere Hilfeeinrichtungen einen Mangel an Bewusstsein für die Gefahren von IoT zu haben. Dies sind große Defizite, welche eine Lücke in Hinblick auf die Unterstützung von Betroffenen entstehen lassen.

Das Forschungsprojekt „Gender and IoT“ (GloT) am University College London hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht, diese neuen IoT-Geräte zu analysieren und Einrichtungen dabei zu helfen, die aufkommenden Risiken zu bewältigen. Von Beginn des Projekts an hat sich das Team auch der Schulung und engen Zusammenarbeit mit dem Sektor verpflichtet.

Mittels Fokusgruppen, Interviews, und Umfragen von britischen Beratungsstellen hat das GloT-Team folgende zentrale Erkenntnisse gewonnen:

⁶ Schätzungen zufolge wird die Zahl der weltweit vernetzten IoT-Geräte jährlich um durchschnittlich 12 % von fast 27 Milliarden im Jahr 2017 auf 125 Milliarden im Jahr 2030 steigen.



1. Hilfeeinrichtungen mangelt es häufig an technischem Know-How, auf digitale Gewalt zu reagieren und Opfer in allen ihren technischen Anliegen zu beraten.
2. Dieser Mangel hängt auch damit zusammen, dass Institutionen wie Frauenhäuser begrenzte Kapazitäten und Ressourcen haben, um auf technische Veränderungen – wie die Ausweitung des „Internets der Dinge“ – zu reagieren.
3. Der Missbrauch von digitalen Technologien wird nicht ausdrücklich in allen Risikoabwägungen und Sicherheitsplänen für Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt berücksichtigt.
4. Derzeit mangelt es an quantitativen Daten, um den exakten Umfang und die genauen Eigenschaften von digitaler Gewalt abzuschätzen.
- etwa IoT-gestütztem Missbrauch, auseinanderzusetzen.
3. Die Gesetzgebung zu häuslicher Gewalt und der Internetsicherheit müssen in Einklang gebracht werden, da sie vermehrt in Verbindung stehen.
4. Der Missbrauch von digitalen Systemen muss in Richtlinien und Ressourcen zum Thema der sexualisierten und häuslichen Gewalt berücksichtigt werden.
5. Das Risiko digitaler Gewalt durch neue Produkte wie dem „Internet der Dinge“ muss in Risikobewertungen und Sicherheitsplanungsprozessen einbezogen werden.
6. Es müssen mehr Daten erhoben werden, um das Ausmaß des neuen Problems der digitalen Gewalt besser einschätzen und die Veränderungen im Laufe der nächsten Jahre besser überwachen zu können.

Ressourcen

Aktiv gegen digitale Gewalt: Eine Initiative des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland → <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/>

Hate Aid: Eine Beratungsstelle für Betroffene digitaler Gewalt → <https://hateaid.org/>

Stärker als Gewalt: Ein Überblick über die rechtliche Situation und Trends des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend → <https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/digitale-gewalt-erkennen>

Mehr zum „Gender and IoT“ Projekt

Das Projekt „Gender and IoT“ (GIoT) am University College London untersucht, wie IoT-Geräte im Kontext von häuslicher Gewalt missbraucht werden können und welche Unterstützung Opfer und Hilfsdienste benötigen, um diese aufkommenden Risiken zu bewältigen. Wenn Sie mehr über dieses Forschungsprogramm erfahren möchten, besuchen Sie die [Projektwebseite](#) und/oder abonnieren Sie den monatlichen [GIoT Newsletter](#), der neuste Entwicklungen rund um das Thema „digitale Gewalt“ bündelt.

Empfehlungen für den Sektor

Basierend auf den oben genannten Ergebnissen hat das Forschungsteam die folgenden Empfehlungen erarbeitet:

1. Das Zusammenspiel von sexualisierter und häuslicher Gewalt mit digitaler Gewalt muss stärker als zusammenhängendes Phänomen wahrgenommen werden.
2. Beratungsstellen müssen dabei unterstützt werden, sich mit neuesten technischen Bedrohungen, wie

Zur Autorin:

Dr. Leonie Maria Tanczer ist Assistenzprofessorin am University College London, wo sie zum Thema Sicherheit, Technik und Geschlecht forscht und unterrichtet. Mehr zu ihrer Arbeit findet man auf ihrer Website unter: <https://www.leonietanczer.net/>.



„Die Bandbreite des Möglichen ist riesig. Nur die Vorstellungskraft setzt uns oft Grenzen.“

Interview mit Martina K. Steiner, 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

Kompetenzzentrum gegen Cybergewalt Wien:

Im September 2020 wurde die Kompetenzstelle gegen Cybergewalt in Wien vorgestellt. Bei diesem innovativen Projekt arbeiten die IT-Sicherheitsspezialist_innen der Stadt Wien eng mit der Krisenberatungseinrichtung 24-Stunden Frauennotruf sowie den Wiener Frauenhäusern zusammen. Sie springen dort ein, wo die Berater_innen an ihre technischen Grenzen stoßen. Dabei geht es vor allem um jene Fälle von Cybergewalt, bei denen es spezialisiertes IT-Wissen braucht.

FHK: *Wie kam es dazu, dass Wien im September 2020 ein Kompetenzzentrum gegen Cybergewalt eingerichtet hat?*

Wir, der Frauennotruf Wien, beschäftigen uns seit vielen Jahren mit dem Thema Cybergewalt. 2017 haben wir unter Mitwirkung von Expert_innen einen Leitfaden für Frauenberater_innen erstellt. Wir wollten die Vielfalt an Herausforderungen bei dieser Beratungsthematik und entsprechende Lösungswege sammeln und in einem Referenzdokument zusammenführen.

Entstanden ist ein sehr umfassender Leitfaden, den wir selbst und auch viele andere Beratungsstellen nutzen, erstellt wirklich exklusiv für Frauenberater_innen. Wir haben ihn auch nicht digital verschickt, sondern nur ausgedruckt und vertrauensvoll in die Hände der Berater_innen gegeben. Denn wir wissen, dass diese Sammlung an Wissen auch für Täter eine gute Handreichung wäre.

Dieser Leitfaden hat uns einen Push gegeben und sehr gestärkt in der Beratungsarbeit. Aber es gibt einfach in Beratungssituationen Momente, in denen das Team trotz guter Schulung und Beratungskompetenz an Grenzen stößt.

»»» Cybergewalt ist komplex und die Formen der Cybergewalt sind einer rasanten Entwicklung unterworfen.

Daher wurde immer offensichtlicher: Wir brauchen eigentlich spezialisierte IT- Kenntnisse und Kenntnisse der forensischen Beweissicherung. Aber dafür haben wir mit unserem

Beratungs- und Arbeitshintergrund nicht die Ausstattung und Ressourcen.

Wir haben unsere Anliegen gegenüber Wiens Frauenstadträtin thematisiert, die hat mit dem Digitalisierungsstadtrat gesprochen und dann gab es das politische Commitment: Wir bündeln hier Kompetenzen.

Wir haben dann mit der Abteilung für Digitales und den IT-Spezialist_innen von „WienCERT“ besprochen: Wie schauen Fälle aus, bei denen wir an Grenzen kommen, und wobei könnten Techniker_innen uns unterstützen?

FHK: *Wie kann man sich die Arbeit des Kompetenzzentrums vorstellen?*

Das Kompetenzzentrum gegen Cybergewalt ist keine Beratungsstelle, die ich betreue. Wir sind der 24-Stunden Frauennotruf und auf der anderen Seite steht „Wien Digital“. Wenn wir im Fall einer Klientin nicht weiterkommen, weil uns das hochspezialisierte technische Know-How fehlt, wenden wir uns an „Wien Digital“, sofern die Frau zustimmt. Dann kommt ein_e Expert_in zu uns, wir warten im Frauennotruf mit der Frau und den technischen Geräten, die in Frage kommen, und dort gibt es dann ein Gespräch und im Optimalfall die Lösung des Problems.



FHK: Können das andere Frauenberatungsstellen in Österreich auch in Anspruch nehmen?

Wien hat im österreichischen Vergleich oft eine Vorreiterrolle. Von der Wiener Stadtverwaltung gibt es seit vielen Jahren ein klares Commitment und viel Unterstützung, Geld und Engagement beim Thema Gewaltschutz. Als einzige Kommune bietet die Stadt Wien den Bürger_innen mit dem Frauennotruf eine 24/7-Kriseneinrichtung im Rahmen der Verwaltung und finanziert darüber hinaus die vier (ab 2022 fünf) Wiener Frauenhäuser zu 100 Prozent. So leistet sich die Stadtregierung auch zu sagen: Wir hören immer wieder von Problemen und Grenzen, die offensichtlich nicht überwunden werden können, die Frauen bleiben auf der Strecke – da müssen wir schauen, was wir machen können. Hier war die Lösung, dass Klient_innen vom Frauennotruf und vom Verein Wiener Frauenhäuser Zugang zur Kompetenzstelle erhalten. Mit diesem rasch umsetzbaren Konzept sind wir auch beim österreichischen Verwaltungspreis in die Finalrunde gekommen.

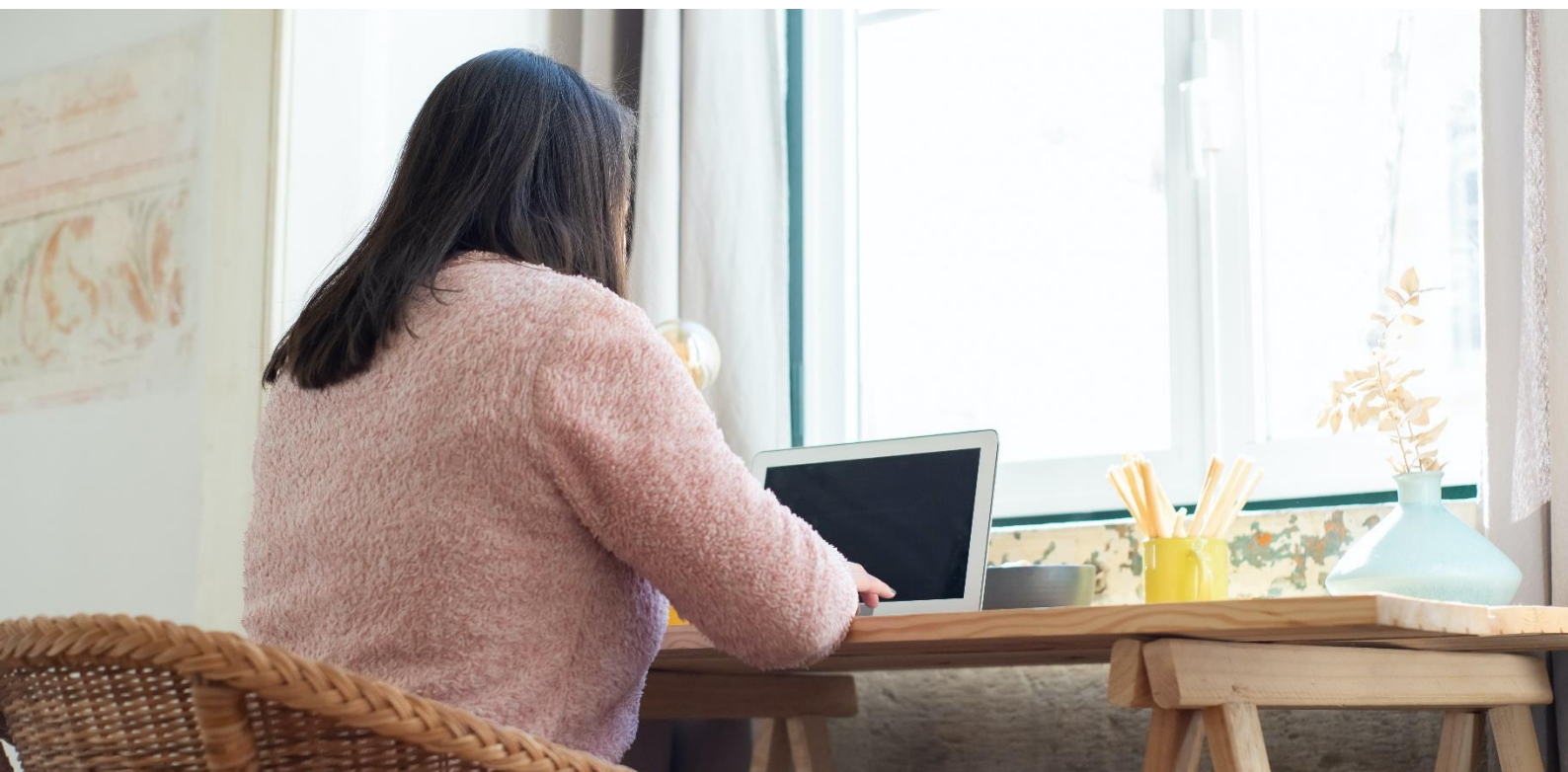
FHK: Das klang bei Ihnen sehr reibungslos. Gab es besondere Herausforderungen bei der Entwicklung dieser Kompetenzstelle?

Wir haben natürlich vorher ausgiebig in verschiedenen Kontexten bei Verwaltung und Politik für dieses Thema lobbyiert und die unbefriedigende Lage geschildert: Frauen gehen zur Polizei und die Polizei sagt: „Haben Sie Beweise mit?“. Die Frau sagt, sie ist technisch nicht in der Lage, Beweise beizubringen, sie weiß auch gar nicht, wo und was auf ihrem Handy sie da suchen soll. Dann sagen die: „Ohne Beweise können wir nichts machen“ oder machen eine wirklich oberflächliche Prüfung des Gerätes. Das ist sehr frustrierend.

Die Schwierigkeit war vielleicht, dass man nicht ab Bedarf sofort handeln konnte. Es braucht Zeit, bis Entscheidungsträger_innen miteinander reden, bis man sich einig wird.

Darüber hinaus Schwierigkeiten? Nein, wir sind in enger Abstimmung. Wir treffen uns alle zwei Monate mit allen beteiligten Akteur_innen, um uns im Sinne einer Fallarbeit anzuschauen: Was hat gut funktioniert, was nicht, was müssen wir adaptieren in der Zusammenarbeit? Was kann man sogar telefonisch lösen?

Es war vielleicht eine kleine Hürde, bis man sich gefunden hat – Wo ruf ich wen am besten an, zu welcher Uhrzeit ist wer wie erreichbar? –, aber diese Prozesse hatten wir schnell drauf.





Widerstände gab es keine. Es war politisch gewünscht und die Beteiligten auf allen Seiten sind begeistert von dem Projekt. Die Techniker_innen finden es spannend, dass sie plötzlich mit Fragestellungen zu tun haben, die sie im normalen Alltagsgeschäft nicht haben. Und sie finden es auch schön, zu sehen, wie einer Frau geholfen wurde: dass Stalking unterbunden wurde, dass die Betroffene wieder ein weitgehend normales Leben führen kann.

FHK: Ist die Polizei in irgendeiner Form in das Projekt involviert?

Die Polizei ist im Gewaltschutz-Jour-Fixe regelmäßig dabei, aber die Zusammenarbeit im Projekt haben wir erst einmal umgangen. Wir wollten einen schnellen Weg, um in konkreten Einzelfällen zu helfen.

»»» **Wenn wir jede Frau zur Polizei schicken würden, wo wir selbst technisch nicht weiterkommen, würden wir sehr schnell an die Grenzen des Verständnisses stoßen.**

Wir erfahren, dass öfter Frauen weggeschickt werden. Nach dem Motto: Wenn sie etwas nicht beweisen können, was soll man dann aufnehmen? Es passiert, dass die Frauen abgestempelt werden, dass sie paranoid seien. Es gibt bei uns in Österreich zwar Gruppen bei der Polizei, die speziell für Cybergewalt zuständig sind. Es fehlt aber trotzdem in der Breite das Wissen über diese spezielle Gewaltform und ihre Auswirkung auf betroffene Frauen. Den Polizist_innen fehlt oft die Fantasie, aber auch das technische Know-How, um nachzuvollziehen, was da vielleicht mitspielt bei den Schilderungen der Frau. Der erste Gedanke ist dann: Die hat Verfolgungswahn. In der Breite müsste die Polizei schon noch ein bisschen an spezifischem Wissen über Cybergewalt zu legen.

Das ist sicher etwas, wo wir längerfristig dranbleiben, die Polizei mehr ins Boot zu holen.

FHK: Wie kann ich mir Ihr Vorgehen vorstellen, wenn ich mich als Betroffene von z. B. Cyberstalking an Sie wende?

Der Erstkontakt ist zu 90 % telefonisch, der Rest elektronisch. Wir sind rund um die Uhr erreichbar und besetzt mit Jurist_innen, Sozialarbeiter_innen und Psycholog_innen. Da haben wir eng definierte Qualifikations-Erfordernisse, von denen wir nicht abweichen. Persönlich ist Erstkontakt nicht möglich, weil wir eine Geheimadresse haben.

Im ersten Gespräch, im Clearing-Gespräch, wird zunächst das Problem erhoben und geschaut, ob die Frau akut gefährdet ist. Denn dann wären natürlich andere Schritte wie Rettung oder Polizei notwendig. Es wird geschaut: Was ist das Problem? Braucht es ein persönliches Gespräch vor Ort bei uns oder Video-Call? Dann wird zeitnah ein Termin vereinbart. Eine Berater_in ist dann für diese Klient_in zuständig.

FHK: An welcher Stelle entscheiden Sie dann: Jetzt möchten wir IT-Berater_innen der Kompetenzstelle dazuziehen?

Meistens suchen unsere Berater_innen, die selbst sehr viel Know-How mitbringen, erstmal selbst nach einer Lösung, um die Gewalt abzustellen. Grundsätzliche Schritte wie Einstellungen und Passwörter ändern, das Handy neu aufsetzen usw. Es wird geschaut: Weiß man, wie die Verfolgungshandlung passiert? Weiß man, wo der Täter zu seinen Informationen kommt? Dann versucht man, alles Mögliche auszuschließen oder entsprechend zu ändern. Und dann gibt es natürlich einen Beobachtungszeitraum. Wenn es dann aufhört, hat man offensichtlich die Schwachstelle gefunden. Wenn nicht, muss man weitersuchen. Wenn es zum Beispiel um eine versteckte Spyware geht, kommen Berater_innen des Frauennotrufs sicherlich an ihre technischen Grenzen. Diese Geräteanalyse müssten dann die IT-Techniker_innen machen.



Parallel bekommt die Klientin in den meisten Fällen weiter psychologische Betreuung und Beratung bei uns.

FHK: Würden Sie sagen, ihre Arbeit hat sich dadurch entscheidend verändert? Was sind die großen Vorteile der Kompetenzstelle?

»» Den Punkt, an dem wir uns selber wirklich hilflos gefühlt und unsere Grenzen gesehen haben, können wir jetzt überwinden.

Das ist auch für die Arbeitszufriedenheit der Berater_innen sehr, sehr wichtig. Wir wissen: Da gibt es noch eine Stelle, die steht uns bei, die ergänzt unser Know-How. Man kommt auch schneller zu Lösungen, weil wir mehr Ressourcen haben, die wir anzapfen können. Das motiviert natürlich mehr und ist auch ressourcensparend für uns. Die Gewalt kann eher unterbrochen werden, das ist für die Betroffenen enorm entlastend.

FHK: Wird das Angebot stark in Anspruch genommen und bei welchen Gewaltformen?

Es ist nicht so, dass wir eine unglaublich hohe Zahl haben, die wir gemeinsam mit den IT-Expert_innen behandeln. Ich glaube, in den ersten drei Monaten waren es mehrere Fälle,

die dann sehr entscheidend und komplex waren. Es ist ein bisschen unter unseren Erwartungen, weil viele der Fälle tatsächlich von uns selbst gelöst werden können, bzw. reicht manchmal schon ein fachliches Coaching, ein telefonisches Abstimmen mit den Expert_innen.

Unser Eindruck ist, dass die Nachfrage immer dann besonders hoch ist, wenn das Thema auch in den Medien präsent ist. Da hat man das Gefühl: Aha, jetzt trauen sich Frauen, sind auf uns aufmerksam geworden oder haben den Mut gefasst, die Scham zu überwinden und sich doch Hilfe zu holen. Haben vielleicht auch Erlebtes – Zweifel bei der Polizei oder Freund_innen – nochmal überwunden und sich bei uns gemeldet.

Der mediale Diskurs ist sicher auch schrittgebend und hilfreich, damit Klient_innen zu uns finden. <<<

FHK: Für wie effektiv halten Sie den rechtlichen Schutz in Österreich?

Es ist immer eine Frage der Beweisführung oder Beweisbarkeit. Das ist ein totales Problem, gerade bei Cyberstalking. Wir haben Klient_innen, die natürlich versuchen, diese tausenden SMS zu löschen, und Beweise vernichten, weil sie das einfach nicht mehr vor Augen haben wollen. Selbst wenn Frauen sich bewusst sind, sie brauchen Beweise, ist es



einfach psychisch unglaublich belastend, diesen ganzen Schrott zu archivieren und zu dokumentieren. Oft werden also Beweise vernichtet oder sind gar nicht so leicht festzustellen und zu sichern, da braucht es zum Teil ja ein hohes technisches Know-How. Daran scheitert es oft. Häufig werden solche Anzeigen einfach eingestellt von der Staatsanwaltschaft. Es ist relativ unbefriedigend bis zahnlos.

Strafverfolgung ist aber auch nicht immer der Wunsch, der bei den Frauen an erster Stelle steht. Obwohl wir sie natürlich umfassend informieren, welche Möglichkeiten sie haben, ist der erste Wunsch bei vielen unserer Klient_innen: Ich möchte, dass es aufhört. Ich möchte damit nichts mehr zu tun haben, ich möchte, dass der nicht in mein Leben reinfuscht. Und darum landen auch ganz viele Fälle gar nicht bei der Polizei, geschweige denn vor Gericht.

FHK: Sehen Sie weitere Grenzen oder Lücken bei der Unterstützung?

Eine Lücke: Es ist nicht strafbar, wenn ungewollt obszöne Fotos oder Nacktfotos gesendet werden. Wenn ich Fotos erhalte, mit Inhalten, die ich als grenzwertig empfinde, ist das nicht strafbar.

Und die Technik – die natürlich auch missbräuchlich zur Gewaltausübung verwendet werden kann – entwickelt sich unglaublich rasant. Man ist den Tätern immer einen Schritt hinterher. Dazu kommt die relativ einfache Zugänglichkeit für den Täter, irgendwelche Apps oder Spyware zu kaufen.

»»» Den Tätern wird es recht leicht gemacht.

Da ist sehr viel, sehr schnelle Bewegung drin und man müsste sich eigentlich als Berater_in ständig weiterbilden, auf der Suche sein: Was gibt es jetzt noch? Die Bandbreite des Möglichen ist riesig. Nur die Vorstellungskraft setzt uns oft Grenzen. Wir können uns das oft gar nicht vorstellen.

FHK: Welche Rolle spielt das Thema digitale Gewalt in der Öffentlichkeit in Österreich?

Das Thema wird zunehmend debattiert, z. B. beim Hass-im-Netz-Gesetz. Oft wird aber in der öffentlichen

Wahrnehmung viel vermischt. Viele glauben, Hass im Netz ist das gleiche wie Cyberstalking oder Cybermobbing.

FHK: Stellt man in der öffentlichen Debatte den Zusammenhang zwischen analoger und digitaler Gewalt her?

Im Beziehungskontext sehen wir ja meistens beide Realitäten, in denen sich die Gewalt abspielt: im analogen Raum und im digitalen Raum, und das ist ein Kontinuum. Dieser Aspekt wird in der öffentlichen Diskussion nicht so hervorgehoben. Die Wahrnehmung ist eher „Na dann schalt halt alle Geräte aus, dann hast du deine Ruhe“. So als wäre mit einem Knopfdruck oder dem Kauf eines neuen Gerätes das Problem aus der Welt geschafft.

FHK: Also eine Verlagerung der Verantwortung auf die Betroffenen mit dem Rat, sich einfach zurückzuziehen...

Genau: Sperr dich ein, nimm nicht mehr am Leben teil! Völlig absurd. Erstens:

Nicht die Frau ist im Handlungszwang, sondern der Täter soll gefälligst aufhören. <<<

Zweitens: Selbst wenn sie sich zurückzieht, ist damit überhaupt nicht gesagt, dass dann ihr Leben besser wird oder die Gewalt aufhört. So einfach ist es eben nicht.

FHK: Was wäre in Ihren Augen der entscheidende Schritt, um den Schutz vor digitaler Gewalt in Österreich zu verbessern?

Dass die Opfer ernst genommen werden und dass die Polizei geschult wird, damit sie ihre Zuständigkeit professionell umsetzen kann. Wenn eine Frau eine Anzeige machen will, hat sie das Recht, eine zu machen. Dann muss die Polizei ermitteln. Kaum bei einem anderen Delikt ist es so, dass die Polizei einfach sagt: „Ich seh nichts!“

Das nächste ist, dass wir bereits Kinder und Jugendliche sensibilisieren müssen, wem sie Wissen und Daten etc. anvertrauen. Es ist wichtig, sie darin zu bestärken, dass es gut ist, auch bei Menschen, die sie kennen und mögen, eine gewisse Privatsphäre zu sichern. Z. B.: „Dein Passwort gehört

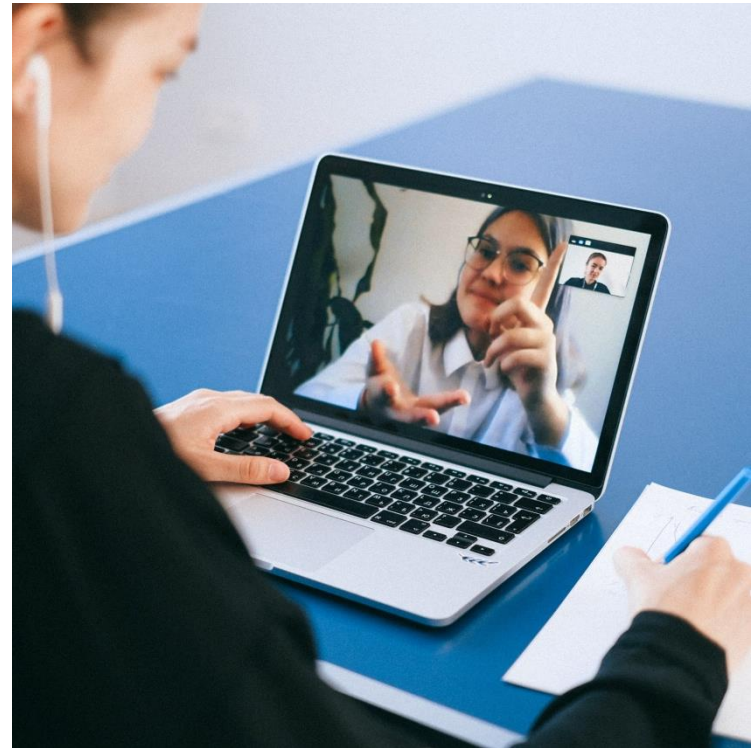


dir und es ist kein Liebesbeweis, wenn du sämtliche Passwörter mit deiner Freundin teilst“.

Und weiter daran arbeiten, das Thema zu enttabuisieren, damit sich Opfer nicht schämen und sich möglichst rasch Hilfe holen. Sie zu stärken, Hilfe zu suchen. Das wäre wichtig.

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

Der 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien ist eine Rund-um-die-Uhr-Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen ab 14 Jahren bei körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, sexualisierter Gewalt. Sie berät telefonisch, persönlich sowie online und mit Video-Beratung. Sie ist nonstop erreichbar, hat eine Geheimplatzadresse zum Schutz von Mitarbeiter_innen und Klient_innen, berät kostenlos, vertraulich und anonym. Angeboten wird rechtliche, psychosoziale und psychologische Beratung von einem Einmalkontakt bis hin zu einem mittel- bis längerfristigem Beratungs- und Betreuungsverhältnis. Dazu zählt auch Begleitung zur Polizei, zu Gerichtsverhandlungen oder zur Beweissicherung ins Spital.



Gesprächspartnerin:

Mag.a Martina K. Steiner war von Februar 2014 bis August 2021 in der Leitung des 24-Stunden Frauennotrufs der Stadt Wien beschäftigt. Zum 01. September 2021 wechselte sie als Leiterin des Fachbereichs KundInnenservice in die MA 15 – Gesundheitsdienst Wien.

Das Gespräch wurde am 22. Juni 2021 geführt.



„Medienkompetenz. Das ist der Kern der Sache.“

Interview mit Lina Hoeft, Frauenhaus Hamburg (Diakonie)

FHK: Was hat Sie & Ihr Team dazu bewegt, am FHK-Modellprojekt zu digitaler Gewalt teilzunehmen?

Was wir am dringendsten benötigt haben, war Wissen und Sensibilität zum Thema, weil wir gemerkt haben: Das fehlt uns ganz grundsätzlich. Eine Motivation war die Hoffnung, dass wir konkrete Infos bekommen: Wo sind Risiken für unseren Standort? Wie identifizieren wir Risiken und was ist praktikabel umzusetzen? Mit Corona lief ja viel mehr digital und wir wussten als Team nicht, wie wir die Daten der Frauen schützen. Dürfen wir über Google-Teams arbeiten, dürfen wir die Namen der Frauen sagen, welche Risiken gibt es? Ist Zoom besser, weil wir eine Lizenz gekauft haben? Ist es nur eine Datenschutz-Frage oder ist das auch ein Risiko für die Frauen?

Das Modellprojekt klang für uns so spannend, weil wir die Hoffnung hatten, dass es als Team-Thema präsenter wird. Dass also nicht nur eine Kollegin eine Fortbildung macht, sondern alle im Team das gleiche Wissen erlangen.

FHK: Können Sie schildern, mit welchen Formen digitaler Gewalt Sie in Ihrem Arbeitsalltag zu tun haben?

Häufig wird gedroht, dass Videos verbreitet werden, die heimlich gefilmt wurden – zum Beispiel beim Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann. Auch Stalking über digitale Medien oder Beschimpfungen und Drohungen, vor allem über Messenger-Dienste und Sprachnachrichten.

FHK: Unterscheidet sich Beratung bezüglich digitaler Gewalt für Sie vom Umgang mit analoger Gewalt? Inwiefern?

Nicht unbedingt. Unser Ansatz ist immer, dass wir versuchen, die Frauen zu stärken, zu sensibilisieren, an Unterstützung zu verweisen. Und die Gewalt, die sie erleben, auch anzuerkennen und als Gewalt zu benennen.

Unterschiede gibt es natürlich bei den rechtlichen Möglichkeiten, die die Frauen nutzen können. Zum Teil ist es auch

leichter, Dinge zu dokumentieren als bei körperlichen Verletzungen.

Und digitale Gewalt ist fortlaufender. Vor der körperlichen Gewalt ist man im Frauenhaus weitgehend geschützt – vor der digitalen Gewalt nicht unbedingt. Denn die Frauen sind angewiesen auf ihre Geräte, ihre E-Mail-Accounts und können die nicht einfach kappen. Dazu kommt immer die Komponente der psychischen Gewalt, die auch weiterläuft, wenn die Frauen bei uns sind.

Deshalb haben wir den Begriff digitale Gewalt nochmal diskutiert. Wir finden den schwierig, weil natürlich das Endgerät nicht die Gewalt ausübt.

FHK: Wo sehen Sie die größten Herausforderungen, wenn Sie im Frauenhaus mit digitaler Gewalt zu tun haben? Welche Unterstützung würden Sie sich zusätzlich wünschen?

Wir haben alle etwas Theorie im Kopf, aber die Möglichkeiten der Umsetzung sind nicht ganz klar. Kontrollieren wir jetzt bei jeder Frau das Handy, wenn sie ankommt? Das ist oft unrealistisch, wenn zwei Kids dabei sind und eigentlich ganz andere Themen im Vordergrund stehen. Wie sehr verunsichert das zusätzlich, wenn wir der Frau vermitteln: „Wir müssen jetzt hier direkt dein Handy ausschalten, sonst wirst du verfolgt“?

Das entspricht ja auch oft nicht der Realität. Ähnlich wie die anonyme geschützte Adresse macht das unter Umständen Themen größer, als sie sind. Da wäre ein Einschätzungs-Tool hilfreich: Wann macht es Sinn mit welcher Frau welche Schritte zu gehen?

Was uns – und auch den Frauen – einfach fehlt, ist Medienkompetenz. Das ist der Kern der Sache. Wir Mitarbeiterinnen haben teilweise generationsabhängig wenig Medienkompetenz. Und viele Bewohnerinnen haben wenig Verständnis für ein Recht am eigenen Bild, laufen auch mal mit lautgestellten Telefonen durch die Gegend, mit Videotelefonie, schicken Fotos, veröffentlichen Fotos ihrer Kinder



auf Facebook. Mal sind wir Mitarbeiterinnen im Bild, mal andere Bewohnerinnen. Bei solchen Themen intervenieren wir im Alltag oft und sagen: „Nein, du musst bitte erst fragen“.

Viel hilfreicher wäre aber, wenn die Frauen selber besser geschult sind, Grenzen und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, darauf zu reagieren und von Anfang an nicht so viel über sich preiszugeben. Wissen: Welche Rechte und Pflichten haben sie selbst, wenn sie ihr Telefon nutzen? Man müsste sie in Workshops stärken, das in Schulen viel mehr verankern. Das wäre unser größter Wunsch: mehr Medienkompetenz für uns Mitarbeiterinnen und auch für Jugendliche.

Und wir brauchen mehr Vernetzung mit lokalen Stellen hier in Hamburg, die zu digitaler Gewalt oder Medienkompetenz beraten.

FHK: Hat sich im Verlauf des Projekts Ihr Umgang mit – und Blick auf – digitale Gewalt verändert?

Nein, noch nicht wirklich. Das liegt vielleicht daran, dass hauptsächlich eine Kollegin bei den Austauschtreffen dabei ist und damit doch das meiste an ihr hängt. Es ist nicht das erhoffte Team-Thema geworden.

Wir hatten die Hoffnung, dass wir kleine praktikable Aufgaben bekommen und Arbeitspakete, wie wir ganz konkret mit den Frauen dazu arbeiten könnten. Aber dass der Blick auf Arbeit sich verändert hat, haben wir leider noch nicht festgestellt.

Allerdings haben wir alle viel für unseren privaten Bereich mitgenommen, z. B. welche Einstellungen wir an unseren Handys vornehmen können.

FHK: Hatten Sie im Kontext des Projekts schon einen besonderen AHA-Moment?

Eine Erkenntnis ist: Es gibt viele Risiken durch digitale Gewalt, es ist aber unter Umständen nicht so gefährlich wie es scheint, wenn man über die richtige Kompetenz verfügt. Wir brauchen also mehr Medienkompetenz, und zwar ganz grundlegende Medienkompetenz, nicht nur gemünzt auf digitale Gewalt.

Zur Gesprächspartnerin:

Lina Hoeft ist seit 2016 als Sozialpädagogin im Frauenhaus der Diakonie Hamburg und dort im Frauenbereich tätig.





Im öffentlichen Interesse?! Strafverfolgung von Gewalttaten in der digitalen Welt

Dorothea Hecht, Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)

Digitale Gewalt hat viele Gesichter. Sie durchzieht das öffentliche und private Leben. Gerade angesichts der aktuellen Digitalisierungswelle besteht ein hohes öffentliches Interesse an Wohl und Wehe des Datenverkehrs. Wie schlägt sich diese Aufmerksamkeit in der Strafverfolgung nieder? In der Strafrechtssprache wird digitale Gewalt unter folgenden Begriffen (nicht abschließende Aufzählung) verortet:

- § 123 Strafgesetzbuch (StGB) (a)⁷ + (p)⁸: Hausfriedensbruch
- § 184 k StGB (r)⁹: „Upskirting“ und „Downblousing“
- § 185 StGB (a) + (p): Beleidigung
- § 186 StGB (a) + (p): Üble Nachrede
- § 187 StGB (a) + (p): Verleumdung
- § 201 a StGB (r) + (p): Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 238 StGB (r)¹⁰: Nachstellung oder Stalking
- § 240 StGB (p): Nötigung
- § 241 StGB (p) : Bedrohung
- § 263 StGB: Betrug
- § 263 a StGB: Computerbetrug (Identitätsdiebstahl).

Einige dieser Taten werden nur auf Antrag (a) verfolgt und/oder sind Privatklagedelikte (p). Das bedeutet, dass neben einer Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft auch ein Strafantrag binnen drei Monaten gestellt werden muss, da sonst das Verfahren ohne weitere Ermittlung oder Anklage eingestellt wird. Es ist kompliziert:

Eine Besonderheit besteht bei relativen Antragsdelikten (r), die auch ohne Antrag verfolgt werden, wenn das besondere öffentliche Interesse bejaht wird. Bei den Privatklagedelikten hingegen kann trotz Antrag das öffentliche Interesse verneint werden. Nach Ziffer 86 der RiStBV¹¹ „kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten

wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“.

Die Strafverfolgung unterliegt dabei einer Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft. In einigen Bundesländern existieren bereits Empfehlungen und Richtlinien, nach denen das öffentliche Interesse in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig bejaht werden soll.

Doch auch das setzt voraus, dass die hinter den einzelnen Tathandlungen stehende häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt erkannt wird. <<<

Dazu braucht es Schulungen und Sensibilisierung der Professionen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Kommen die Möglichkeiten eines Zeugnisverweigerungsrechts und die Schwierigkeiten in der Beweissicherung hinzu, werden Verfahren häufig nicht engagiert genug betrieben. Dabei ist gerade hier eine konsequente, effektive und zeitnahe Strafverfolgung geboten.¹² Das Instrument der Privatklage ist dem gegenüber mit erheblichen persönlichen Belastungen und finanziellen Risiken versehen.

In der Auswertung verschiedener Expert_innenstimmen vernehmen wir, dass speziell bei digitaler Gewalt aufgrund der öffentlichen Debatte ein höherer Verfolgungsdruck aufgebaut wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass beim Auslesen von Geräten technische Schwierigkeiten vorliegen, die IT-Abteilungen der Staatsanwaltschaften überlastet sind und Beweismittel wie Screenshots, digitale Aufnahmen und WhatsApp-Nachrichten nicht ausreichend anerkannt oder berücksichtigt werden. Es reicht also noch nicht.

⁷ (a) = absolutes Antragsdelikt

⁸ (p) = Privatklagedelikt

⁹ (r) = relatives Antragsdelikt

¹⁰ Ab Inkrafttreten des geänderten § 238 StGB ist es kein Antragsdelikt mehr.

¹¹ RiStBV: Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

¹² Deutscher Juristinnenbund (2011): *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking*, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st21-11> [letzter Aufruf am 31.08.2021].



Digitale Werkzeuge und Plattformen sind zudem nicht allein bei Hatespeech & Co. relevant, sondern spielen auch im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum eine wachsende Rolle. Angesichts der erheblichen Auswirkungen digitaler Gewalt auf die Betroffenen in Form von massiven Ängsten, Isolation, Ohnmacht und ökonomischen Verlusten¹³ muss klar ein öffentliches Interesse angenommen werden. Die Strafverfolgung digitaler Gewalt liegt im Interesse der Allgemeinheit.

Zur Autorin:

Dorothea Hecht ist als Referentin für Recht und Datenschutz bei Frauenhauskoordination e.V. tätig und zugleich Fachanwältin für Familienrecht.

¹³ Vergleiche Beitrag in dieser Ausgabe zur Studie: Cybergewalt gegen Frauen in Partnerschaften, S. 46



Im Spannungsfeld der Interessen – Herausforderungen polizeilicher Ermittlungen bei Cyberstalking

Sandra Cegla, Kriminalkommissarin a. D., Inhaberin der Sicherheitsagentur SOS-Stalking

Als Karin an diesem frühen Abend das Haus verlässt, um sich mit einer Freundin zu treffen, läuft sie einem Mann in die Arme. „Karin“, sagt er und sieht sie fordernd an. „Woher kennen Sie meinen Namen?“ „Ich bin hier, um dir zu geben, was du brauchst.“

Es ist einer der Männer, die sexuelle Vergewaltigungsphantasien hegen – mit Frauen, die diese Phantasien teilen. Karin gehört allerdings nicht dazu.

Er hat ihre Telefonnummer, ihre Adresse und ein aufreizendes Bild von ihr auf einer einschlägigen Internetplattform gefunden. Das Bild war ganz offensichtlich eine Fotomontage, denn in einer solchen Pose hätte sie sich nie fotografieren lassen. Schnell fällt ihr Verdacht auf ihren Exfreund Manfred,

der nie akzeptieren konnte, dass sie sich von ihm getrennt hat. Seit mehr als einem Jahr ist er ihr nun auf den Fersen. Auf der einen Seite versucht er, sie mit Liebesschwüren per E-Mail, Chat und auf unterschiedlichsten Social-Media-Plattformen zurückzugewinnen, während er sich auf der anderen Seite an ihr rächt, wo er nur kann. Und dabei ist er einfallreich.

Insgesamt sechs Männer haben sie nun zu Hause besucht, alle mit dem Ziel, sie zu vergewaltigen. Obwohl der eine oder andere etwas ungehalten war, ließen sie sich doch schnell abschütteln. Zahlreiche Anrufe mit entsprechenden Anfragen von Männern kamen hinzu. Karin geht zur Polizei, denn sie fühlt sich in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld nicht





mehr sicher. Sie hat Schlafstörungen, Angstschübe, Konzentrationsstörungen und fühlt sich zunehmend paranoid.

Hilfe suchen – und finden?

Eine ca. 50-jährige Polizistin in Uniform sitzt ihr gegenüber und stellt Fragen. Wann ist es passiert? Wo ist es passiert? Wer hat was genau getan? Karin bemüht sich, so verständlich wie möglich von den Ereignissen zu berichten und sortiert ihre Gedanken. Sie will alles richtig machen.

Die Beamtin wirkt zwar bemüht, aber weiß emotional scheinbar wenig mit ihrer Situation anzufangen. Warum sie sich die Namen der Männer nicht gemerkt habe. Ein Protokoll über die Telefonate mit den sexsuchenden Interessenten habe sie auch nicht angefertigt und außer einem Verdacht, dass ihr Exfreund Manfred dahinter stecke, habe sie auch nichts weiter vorzuweisen? Keine Tatsachen, die ihre bloße Vermutung untermauern?

Rein vorsorglich wird Karin darauf hingewiesen, dass sie sich selbst strafbar machen kann, wenn sie jemanden bei der Polizei zu Unrecht einer Straftat bezichtigt. Karin schämt sich und bekommt Schweißausbrüche. Hatte sie sich doch geirrt? Hatte wirklich jeder der Männer gesagt, dass er sie vergewaltigen wolle? Hatte sie das vielleicht falsch verstanden? Warum hat sie nur nicht noch genauer nachgefragt und stattdessen aus Angst schnell wieder aufgelegt?

Die Herausforderungen der Polizei in Fällen von Cyberstalking

Bereits die deliktische Einordnung von Karins Sachverhalt ist nun eine Herausforderung für die Polizistin. § 238 StGB Nachstellung kommt in Betracht, aber können die Besuche der Männer beweissicher auf einen Stalker zurückgeführt werden? Gleichzeitig könnten hier Datenschutzverstöße vorliegen, die Straftaten darstellen. Erfahrungsgemäß liegt der Teufel im Detail und führt am Ende immer wieder dazu, dass einzelne Straftatbestände nicht erfüllt sind. Die rechtliche Würdigung nimmt nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft vor, die Details des Falls müssen

nun zunächst die polizeilichen Ermittlungen des richtigen Kommissariats klären. Über all das denkt die Polizistin nach, während sie mit Karin spricht und schnelle Entscheidungen trifft.

Täglich nimmt sie mindestens 20 Straftaten auf: Beleidigung, Kfz-Diebstahl, Körperverletzung, Betrug. Die Details und Fallstricke zu den einzelnen Tatbeständen des Strafgesetzbuches sind so umfangreich, dass selbst Jurist_innen nicht alle wissen können. Aus einem Lebenssachverhalt den richtigen Paragraphen herauszulesen, ist eine wirkliche Herausforderung. Die Polizistin stellt weiter ihre Fragen, während Karin immer schweigsamer wird. Sie fühlt sich eingeschüchtert und möchte am liebsten gehen.

Als Karin den Polizeiabschnitt verlässt, wünscht sie sich, sie hätte keine Strafanzeige erstattet.

Sie fühlt sich in Frage gestellt und ihr fehlt etwas ganz Entscheidendes, nach allem, was sie erlebt hat: das Gefühl, mit ihrer Angst nicht allein gelassen zu werden.

Wenige Wochen später erhält sie den Einstellungsbescheid von der Staatsanwaltschaft. Im Internet tippt sie § 170 StPO in eine Suchmaschine ein und liest nach, was das bedeutet. „Es liegt kein hinreichender Tatverdacht vor.“ Heißt das etwa, dass ihr Exfreund Manfred tun durfte, was er getan hat? Oder gab es nur keine Beweise dafür, dass er es auch wirklich war? Von den Strafverfolgungsbehörden bekommt sie keine Antworten auf ihre Fragen, denn noch einmal dort anzurufen, traut sie sich nicht.

Eine Frage der Beweisbarkeit

Im Fall von Karin liegt natürlich eindeutig ein grenzüberschreitendes Verhalten vor, das ein großes kriminelles und Schadens-Potential hat. Zweifelsohne ist die einzige Person in Karins Leben, die ein Motiv hat, sich auf diese Weise an ihr zu rächen, ihr Exfreund. Allein der sexuelle Kontext des Tätervorgehens lässt erotische Gedanken in Hinblick auf Karin erkennen, genutzt als Instrument für die Ausübung von Macht, Dominanz und Demütigung.



»»» Wenn doch allein der Menschenverstand sagt, dass der Fall eindeutig ist, warum muss sich dann der Täter nicht vor Gericht verantworten?

Kann der Täter etwa tun und lassen, was er will, während die Opfer sich jedes Wort genau überlegen müssen, um nicht selbst auf der Anklagebank zu landen?

Bei Gericht zählt nur, was wirklich bewiesen werden kann. Reine Vermutungen oder Schlüsse, die nahe liegen, reichen nicht aus. Jeder Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten und am Tathergang muss ausgeräumt sein.

Für die polizeilichen Ermittlungen im Fall von Karin heißt das, dass zunächst die Internetplattformen identifiziert werden müssen, auf denen ihre persönlichen Daten veröffentlicht waren. Auf einigen waren die Einträge zum Zeitpunkt der Ermittlungen bereits wieder gelöscht, einige waren jedoch noch auffindbar. Die Polizei konnte hier also in Form von Screenshots den Nachweis führen, dass Karins Daten tatsächlich im Zusammenhang mit unwahren Behauptungen veröffentlicht waren.

Das Ende der Ermittlungen?

Nun schließt sich jedoch die Frage an, wer diese Veröffentlichung getätigt hat. Antworten darauf können die Plattformen geben. Auch sie unterliegen jedoch dem Datenschutz und haben das Interesse, die Daten ihrer User_innen, also teilweise zahlender Kund_innen, zu schützen. Für die Herausgabe dieser Beweise wird in aller Regel ein Durchsuchungsbeschluss benötigt, der durch eine_n Richter_in ausgestellt werden muss.

In Fällen von Stalking steht ein Durchsuchungsbeschluss jedoch meist nicht im Verhältnis. Und ohne die Zustimmung des Richters oder der Richterin enden die Ermittlungen an dieser Stelle.

Liegt ein Straftatbestand vor, der schwerer wiegt, beispielsweise ein Datenschutzdelikt, könnte im Einzelfall der Durchsuchungsbeschluss erwirkt werden. Dieser wird nun durch die Polizei mit der Aufforderung zur Herausgabe der Daten des Täters an die jeweilige Internetplattform gesendet. Immer wieder hat sich an dieser Stelle jedoch gezeigt, dass die angeforderten Beweise nicht geliefert werden. Auch hier enden dann die Ermittlungen, denn oft haben diese Plattformen ihren Sitz im Ausland und sind rein physisch in Deutschland nicht antreffbar. Auch der Gerichtsstand ist immer wieder schwer zu ermitteln, sodass eine ausbleibende Antwort kaum rechtliche Möglichkeiten nach sich zieht. Der Durchsuchungsbeschluss kann also oft auch nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Das heißt:

««« Selbst wenn in der Theorie rechtliche Möglichkeiten für die Beweissammlung bestehen, können diese in der Praxis oft nicht umgesetzt werden.

Spannungsfeld der Interessen: Kommunikation

Im Fall von Karin wird deutlich, wie unterschiedlich die Interessen zwischen Stalking-Betroffener und Polizei sind. Karin wünscht sich Signale der Empathie und des absoluten Verfolgungswillens, während die Polizistin in Paragrafen, Durchsuchungsbeschlüssen und Beweisen denkt. Auf beiden Seiten entsteht Frust: Bei Karin, die sich zu Recht wünscht, ernst genommen und verstanden zu werden, und der Polizistin, die Straftaten verfolgt und sich in kleinteiliger Bürokratie wiederfindet. Sie hat sich für ihren Beruf entschieden, weil sie für Recht und Ordnung einsteht, und ist nun selbst immer wieder mit den Grenzen ihrer beruflichen Möglichkeiten konfrontiert.



Was kann helfen?

Dieses Spannungsfeld wird es beim Aufeinandertreffen so unterschiedlicher Interessen immer geben. Doch aus meiner Sicht kann eine offene und transparente Kommunikation genau hier sehr viel bewirken. Neben allen Barrieren, die hier entstehen können, sollten wir uns zunächst auf das besinnen, was am wichtigsten ist:

»» Beide Seiten verfolgen das gleiche Ziel, nämlich die Verfolgung des Täters.

Die polizeilichen Aufgaben, die rechtlichen Hintergründe und all die Überlegungen, die damit zusammenhängen, sind so komplex, dass sie besonders für Laien schwer zu verstehen sind. Besonders dann, wenn sie emotional betroffen sind. Allein, diese Zusammenhänge auf einfache Weise zu

erklären, kann viel bei den Betroffenen bewirken. Selbst dann, wenn das Strafverfahren mit einer Einstellung endet, bleibt dann bei den Betroffenen eher das Gefühl zurück, dass sie in der Polizei Unterstützer_innen hatten. Für mich hat sich immer wieder gezeigt: Ein Wundermittel während der gesamten Stalking-Intervention ist weit unterschätzt, hoch wirksam und von wirklich jeder Person anwendbar: emotionaler Beistand.

Zur Autorin:

Sandra Cegla ist Kriminalkommissarin a. D. und Inhaberin der Sicherheitsagentur SOS-Stalking. Sie hat es sich zur Lebensaufgabe gemacht, Frauen vor Stalking und Tötung zu schützen.



„Was ich über mich an eine Litfaßsäule hängen würde, das kann ich ohne Bedenken ins Netz stellen“

Interview mit Jennifer Maske und Nele Lange, Polizeiprävention Polizeipräsidium Frankfurt a. M.

FHK: Für welche Formen von digitalen Verbrechen sind Sie bei der Polizei Frankfurt zuständig?

Maske: Die Polizei ist grundsätzlich für jede Art von Straftat zuständig. Egal, ob Verbrechen oder Vergehen über das Internet oder nicht, die Polizei hat die Aufgabe, zu ermitteln. Dafür sind die Ermittlungsdienststellen, wie z. B. die Kriminalpolizei, zuständig. Sie ermitteln bei Beleidigungen, Hatespeech, Computer-Sabotage, aber auch bei Erpressungen oder Betrug-Straftaten im Internet.

Wir speziell sind nicht mit den Ermittlungstätigkeiten betraut, sondern in der Prävention tätig. Das heißt, unsere Aufgabe ist es, aufzuklären, welche Formen von Straftaten es im Internet gibt, damit sich die Bürger_innen auch selbst schützen können, – also Verhaltenstipps zu geben.

FHK: Mit welchen Formen digitaler Partnerschaftsgewalt befassen Sie sich bei ihrer Arbeit besonders häufig?

Lange: Das ist ganz unterschiedlich. Grundsätzlich ist es so, dass man bei digitaler Gewalt bei der Polizei häufig mit Beleidigung, übler Nachrede, Betrug zu tun hat. Auch bei Erpressung wird das Mobiltelefon oft genutzt, und natürlich bei dem ganz klassischen Stalking, auch Nachstellung genannt. Da kommt das Mobiltelefon oder überhaupt digitale Gewalt immer häufiger vor.

Wir befassen uns immer dann damit, wenn es nochmal Aufklärungsarbeit zu leisten gilt. Wir sind hier für Fortbildungen zuständig. Das heißt, wenn es sich um neue Formen von Vergehen oder Verbrechen handelt, dann klären wir die Kollegenschaft darüber auf, was zu tun ist. Wir informieren uns, müssen immer auf dem neuesten Stand sein.

FHK: Wie gehen Sie als Polizei konkret vor, wenn sich Betroffene – beispielsweise von Cyberstalking durch den Ex-partner – an Sie wenden?

Lange: Erst erstatten Sie eine Anzeige. Sie können das zum Beispiel online tun, dann kommen die Kollegen im Nachhinein auf Sie zu. Oder Sie gehen ganz klassisch zu einer Polizeiwache oder wenden sich direkt an das Fachkommissariat und erstatten eine Anzeige. Das ist ganz klassische Polizeiarbeit und läuft nicht anders ab als bei einer Anzeige wegen Diebstahls.

Im weiteren Verlauf werden Sie dann als Geschädigter oder Geschädigte vernommen und wir werden die digitalen Geräte auswerten, wenn sie denn Tatmittel sind. Wenn die Ermittlungsarbeit abgeschlossen ist, geben wir den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab und wir im Speziellen würden dann nochmal Tipps und Hinweise geben.

FHK: Welche technischen Möglichkeiten haben Sie bei der Analyse von Geräten?

Maske: Dafür ist eine Fachdienststelle von uns zuständig. Die hat Möglichkeiten und technische Ausstattung, um Handys, sobald sie Tatmittel sind – was bei Stalking-Delikten, wie von der Kollegin beschrieben, immer häufiger der Fall ist –, auszulesen. Zum Beispiel Nachrichten, die Täter oder Täterinnen geschickt haben, aber auch Anruf-Protokolle, die für uns wichtig sind. Das können wir natürlich in Gänze nicht alles ausführen, denn das sind ja auch polizeitaktische Maßnahmen.

Gut ist, wenn genau dokumentiert wird, wann man angerufen wurde, wann man welche SMS bekommen hat usw. Es gibt bereits von verschiedenen Hilfsorganisationen Apps, die helfen, Tathandlungen zu dokumentieren. Das macht es



für uns natürlich bei der Ermittlungstätigkeit und auch später bei der Würdigung durch die Staatsanwaltschaft deutlich einfacher.

FHK: Was ist von Seiten Betroffener darüber hinaus wichtig, um effektiv gegen die Gewalt vorgehen zu können?

Lange: Bei Stalking ist es ganz essenziell wichtig, dass keine Kontaktaufnahme zugelassen wird. Dass man sich ganz klar positioniert als Opfer und sagt: „Ich möchte wirklich keinen Kontakt“ und den Kontakt von Seiten des Täters auch nicht mehr zulässt. Und respektive, wenn der Täter sich über den geäußerten Willen des Opfers hinwegsetzt, die Polizei informiert.

Die Polizei wird in Fällen von häuslicher Gewalt in der Regel auch ein Annäherungsverbot aussprechen, vor allem bei physischer Gewalt. Das heißt, wir untersagen dem Täter, sich dem Opfer zu nähern oder sich dort aufzuhalten, wo das Opfer normalerweise hingeht. Wenn dann eine Zuwiderhandlung eintritt, also der Täter das trotzdem tut, ist wichtig, dass das Opfer dann weiß: Ich kann mich sofort wieder an die Polizei wenden.

Maske: Und im Vorfeld ist es natürlich gut, dass man seine Daten schützt, d. h. die ganzen digitalen Zugänge. Dass man auch weiß, was für Passwörter man hat. Die Erfahrung hat gezeigt, dass relativ häufig Geschädigte bei uns sind, die den Zugang zu ihrem Google-Konto nicht wissen oder zu ihrem Apple-Konto, weil das eben der Ex-Partner eingerichtet hat. Da ist es dem Ex-Partner auch ein Leichtes, auf Daten zuzugreifen oder evtl. auch Standorte zu bestimmen anhand der Bilddateien, die in der Cloud hochgeladen werden. Hier muss man auch selbst Verantwortung übernehmen für seine Zugänge, diese auch warten und gute Passwörter

wählen, die eine bestimmte Länge haben und keine zusammenhängenden Wörter bilden.

FHK: Es gibt ja inzwischen zahlreiche Spyware-Anwendungen etc. Kann man sich gegen solche technisch professionellere Überwachung präventiv denn überhaupt schützen?

Maske: Man muss ja entweder die Zugangsdaten kennen oder braucht physisch Zugriff auf das Telefon, um so etwas auf einem Handy zu installieren. Das heißt, eine ganz einfache Maßnahme ist, das Handy nicht herumliegen zu lassen. Es immer bei sich zu haben und eine Displaysperre einzurichten – und zwar eine Displaysperre, die nicht anhand der Fettschlieren auf dem Display zu erkennen ist.

Und natürlich auch eine Antiviren-Software für das Handy. Wenn man am Computer im Internet unterwegs ist, ist man gewohnt, Antiviren-Software zu haben, um sich vor unliebsamer Software zu schützen. Aber auf dem Handy vergessen wir das. Dabei ist ein Handy nichts anderes als ein Computer für die Hosentasche und da gehört eben sowas auch drauf. Denn die Software erkennt die Malware, also Schadsoftware, und schlägt Alarm.

FHK: Wie erklären Sie es sich, dass nur eine sehr geringe Prozentzahl an Fällen von digitaler Gewalt zur Anzeige gebracht wird?

Maske: Wir betreiben ja keine Dunkelfeld-Forschung. Das heißt, wir können nicht beurteilen, warum jemand nicht zur Anzeige kommt. Wir können natürlich bei längeren Geschichten nachfragen, warum jemand nicht eher gekommen ist. Da sind die Erklärungen aber ganz unterschiedlich. Aber um zu erklären, warum jemand sich davor scheut,



Anzeige zu erstatten, sind wir die falschen Ansprechpartnerinnen.

FHK: Was sehen Sie als besondere Herausforderungen bei der Ahndung digitaler Gewalt? Wo stoßen Sie mit Ihrer Arbeit ggf. an Grenzen?

Maske: Die Herausforderungen bei Ermittlungen zu digitaler Gewalt ergeben sich aus der Natur des Internets. Das Internet kann man weitestgehend anonym nutzen. Man denkt sich irgendeinen Nutzernamen aus oder meldet sich einfach auf einem Hotspot oder fremden WLAN an und kann es recht anonym nutzen. Das wirkt sich natürlich auch auf unsere Ermittlungstätigkeiten aus. Trotzdem haben wir Maßnahmen, um Täter oder Täterinnen zu ermitteln.

Schwierig ist auch, wenn Daten gelöscht werden durch Geschädigte, weil sie etwas zunächst nicht zur Anzeige bringen wollten. Wenn die Daten dann weg sind, ist das eine Herausforderung.

Lange: Hinzu kommt, dass sich bei Partnerschaftsgewalt Opfer und Täter sehr nahestehen. Da hat eine Liebesbeziehung existiert und eine Vertrauensbasis. Auf die bauen Täter in der Argumentation im Nachhinein womöglich auch auf, betteln und beteuern, dass sie sich geändert haben. Dann lässt sich das Opfer darauf ein, nochmal ein letztes klärendes Gespräch zu führen und sich nochmal zu treffen oder den Kontakt doch wiederherzustellen, weil man einfach Mitleid hat oder betroffen ist von dem, was der Täter oder die Täterin sagt. Das erschwert es uns, das Opfer zu schützen.

FHK: Was unterscheidet den polizeilichen Umgang mit digitaler Gewalt von dem Umgang mit Gewalt im analogen Raum?

Lange: Für uns gilt: Gewalt ist Gewalt. Wir verfolgen alle strafrechtlich relevanten Sachverhalte.

FHK: Wir wissen, dass Betroffene von digitaler Gewalt sich oft nicht ernst genommen fühlen bezüglich der realen Auswirkungen auf ihr Leben. Wie nehmen Sie die Zusammenhänge zwischen analoger und digitaler Gewalt wahr?

Lang: Psychische Gewalt kann ja in physischer Gewalt münden. Es fängt vielleicht an mit Anrufen, die psychisch belasten. Und dann steht vielleicht der Täter, die Täterin vor der Tür, und es kommt ein physischer Übergriff. Das eine kann sich aus dem anderen entwickeln. Insbesondere bei Stalking ist es in der Vergangenheit schon der Fall gewesen, dass sich die Gewaltbereitschaft noch gesteigert hat in eine physische Gewalt und das wird auch sehr ernst genommen. Stalking ist ein gar nicht so einfaches zu ermittelndes Feld und das nehmen wir sehr ernst.

FHK: Welche Entwicklungen beobachten Sie aktuell bei digitaler Gewalt im Kontext von Partnerschaftsgewalt?

Maske: Digitalität nimmt in unserem Alltag einfach immer mehr zu. Für die einfachsten Handlungen – Schuhe kaufen, Reise buchen – sind wir früher ins Geschäft gegangen, das passiert jetzt digital. Durch Corona noch mehr, und das sieht man auch ganz klar bei den Stalking-Delikten. Das Handy wird zur Tatwaffe, vor 10 oder 15 Jahren sah das noch ganz anders aus. Da hatte nicht jeder ein Smartphone.

Es verlagert sich also nicht die Gewaltausübung gezielt, sondern das ganze Leben verlagert sich auf mehr Gebrauch von Smartphone & Co. Entsprechend intensiviert sich die Nutzung von digitaler Technik auch im Bereich der Partnerschaftsgewalt.

FHK: Welche Rolle spielt die geschlechtliche Dimension bei digitaler Gewalt im Kontext Partnerschaftsgewalt – sind Frauen und LGBTIQ-Personen anders betroffen?

Lange: Da verhält es sich wie in der polizeilichen Statistik zu Partnerschaftsgewalt allgemein: Frauen sind von analoger wie digitaler Gewalt überproportional betroffen.

FHK: Was würden Sie neben den genannten Punkten besonders empfehlen, um sich selbst proaktiv und präventiv vor digitaler Gewalt zu schützen?

Maske: Sorgsam mit den eigenen Daten umgehen und mit den Informationen, die ich preisgebe. Muss ich dieses Foto von mir vor dem Yogastudio posten? Gehört das in die



Öffentlichkeit? Ich sage immer: Was ich über mich an eine Litfaßsäule hängen würde, das kann ich ohne Bedenken ins Netz stellen.

Das Internet ist öffentlich. Was einmal dort ist, ist dort, und man kann sich anhand der Informationen im Netz die gewünschten Informationen zusammensuchen. Deshalb ist Bewusstsein und Sorgfalt im Umgang mit den eigenen Daten ratsam.

Lange: Oft sind sich Menschen auch unsicher, ob sie überwacht werden, ob sie betroffen sind. Da ist oft nur ein Gefühl, dass etwas komisch ist. Dann empfehle ich, auf dieses Gefühl zu vertrauen und sich an Experten und Expertinnen zu wenden, sich beraten zu lassen, Unterstützung anzufordern.

Gesprächspartnerinnen:

Jennifer Maske war bis 01.08.2021 Fachberaterin für Cybercrimeprävention im Polizeipräsidium Frankfurt am Main und hat nun die Leitung des Netzwerks gegen Gewalt der Regionalen Geschäftsstelle Frankfurt am Main übernommen.

Nele Lange ist im Polizeipräsidium Frankfurt am Main zuständig u. a. für die Koordination von Präventionsprojekten in Zusammenhang mit Beziehungsgewalt. Sie vertritt zudem die Behörde in Arbeitskreisen.





„Häufig ist die digitale Gewalt eine Art Begleiterscheinung“

Interview mit Tina Walcher und Dorothea Skupsch, Frauenhaus Lübeck (AWO)

FHK: Was hat Sie & Ihr Team dazu bewegt, am FHK-Modellprojekt zu digitaler Gewalt teilzunehmen?

Wir waren neugierig auf das Modellprojekt, da wir zu diesem Zeitpunkt schon einige Berührungspunkte mit dem Thema „digitale Gewalt“ hatten und uns sowieso schon mehr Input und Handlungssicherheit gewünscht haben. Das Projekt kam also gerade passend.

FHK: Können Sie schildern, mit welchen Formen digitaler Gewalt Sie in Ihrem Arbeitsalltag zu tun haben?

In Beratungskontakten hat sich häufig herausgestellt, dass die betroffenen Personen über ein gemeinsames Google- oder Facebook-Konto überwacht wurden. Auch gibt es Erfahrungen im Bereich von Spionage-Apps und eines gehackten Routers.

Eine ehemalige Bewohnerin wurde massiv gestalkt und hatte bereits bei Einzug Kenntnis darüber, dass E-Mail-Konten, Soziale Netzwerke etc. gehackt und manipuliert wurden. Außerdem wurde auch ihr Auto sowie Haushaltsgeräte mit verschiedenen Überwachungstools ausgestattet.

FHK: Unterscheidet sich Beratung bezüglich digitaler Gewalt für Sie vom Umgang mit analoger Gewalt? Inwiefern?

Ja, da es zumeist gilt, ein Problembewusstsein für diesen Bereich zu schaffen. Häufig ist die digitale Gewalt eine Art Begleiterscheinung zu psychischer und/oder körperlicher Gewalt und nicht das Hauptproblem, weswegen die betroffene Person die Beratung aufsucht. Wir müssen in der Beratung gezielt nach bestimmten Aspekten fragen, z. B. „Hast Du das Gefühl, dass er/sie immer weiß, wo Du bist?“.

Wir als Team nehmen digitale Gewalt genauso ernst wie andere Formen von Gewalt. Für uns ist das persönliche Erleben ausschlaggebend. Wir priorisieren bei beiden Formen der Gewalt den Aspekt von Schutz und Sicherheit und daher entstehen im Umgang mit diesen Schnittmengen.

FHK: Wo sehen Sie die größten Herausforderungen, wenn Sie im Frauenhaus mit digitaler Gewalt zu tun haben? Welche Unterstützung würden Sie sich zusätzlich wünschen?

Neben Problemen bezüglich der Sprache ist häufig die Medienkompetenz der betroffenen Personen unzureichend. So bekommen wir in Beratungssituationen oft zu hören „das Smartphone hat mein Mann eingerichtet“ oder es wird uns direkt das Smartphone in die Hand gegeben, da Einstellungen etc. nicht gefunden werden. Die betroffenen Personen haben auch häufig ein Problem mit der Akzeptanz/Glaubwürdigkeit, da manche Schilderungen sehr abenteuerlich klingen, gerade wenn die Berater*innen selbst nicht über ausreichende Medienkompetenz verfügen. Deshalb würden wir uns wünschen, dass das Bewusstsein über digitale Gewalt auch bei Netzwerkpartner*innen zunimmt.

FHK: Hat sich im Verlauf des Projekts Ihr Umgang mit – und Ihr Blick auf – digitale Gewalt verändert?

Wir haben (wie erhofft) wirklich viel neues Wissen durch die Angebote des Modellprojekts erworben. Z. B. ist es für uns viel selbstverständlicher geworden, in einer Beratung nach gemeinsam genutzten Apps zu fragen. Auch finden wir uns durch die von der FHK angeleiteten Übungseinheiten auf verschiedenen Smartphone-Typen besser zurecht und wissen, wo wir Spyware suchen müssen bzw. worauf zu achten ist.

Außerdem fühlen wir uns bzgl. der Beweissicherung auf Smartphones (WhatsApp-Verläufe usw.) handlungssicher und können die betroffenen Personen in diesem Bereich mit einem guten Gefühl beraten.

Unser Blick auf die technischen Möglichkeiten hat sich durch das Projekt verändert. Wir haben einen Eindruck von den vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten bekommen, welche zum Teil nur erahnt wurden.



FHK: Hatten Sie im Kontext des Projekts schon einen besonderen AHA-Moment?

Ja, wir waren im Gespräch mit einer Frau, die sich nicht erklären konnte, warum ihr Ex-Partner immer wusste, mit wem sie wo unterwegs war. Wir haben sie bezgl. Spyware aufgeklärt und tatsächlich eine solche App auf ihrem Smartphone gefunden.

Gesprächspartnerinnen:

Tina Walcher arbeitet seit etwa 1,5 Jahren im Frauenhaus Hartengrube und studiert nebenher Soziale Arbeit. Sie nutzt im Privaten gerne und viel Social Media und ist innerhalb ihrer Familie sozusagen die Haus-IT.

Dorothea Skupsch arbeitet seit 3 Jahren im Frauenhaus Hartengrube und studiert berufsbegleitend Sozialpädagogik und Management. Sie nutzt das Internet seit dem düsteren AOL-Chat-Zeitalter. Ihr erstes Handy war ein Philips Savvy.

Beide wünschen sich, dass nicht nur die Gefahren, sondern auch die Möglichkeiten von Digitalisierung mehr im Beratungsalltag thematisiert und für Ratsuchende nutzbar gemacht werden können.





Herausforderungen bei der rechtlichen Ahndung digitaler Gewalt

Elisabeth Oygen, Socles

1. Rechtliche Rahmenbedingungen bei digitaler Gewalt

Begriffe wie „Cyberstalking“ und „Cybermobbing“ sind in aller Munde – welche Verhaltensweisen aber damit beschrieben werden, ist nicht allgemein verbindlich geklärt. Auch sind nicht alle Handlungen staatlich verfolgbar, die im allgemeinen Sprachgebrauch unter die Begrifflichkeiten gefasst werden. Das Verhalten muss vielmehr in jedem Einzelfall daraufhin überprüft werden, ob ein Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht wurde oder ob es zu einem zivilrechtlichen Anspruch führt.

I. Stalking, § 238 StGB

Andreas kann die Trennung von seiner Ex-Freundin Gabi nicht überwinden. Täglich schreibt er ihr deswegen zwischen 100 und 200 SMS, er ruft fast stündlich an und lauert vor ihrem Haus oder ihrer Arbeitsstelle, um sie zur Rede zu stellen. Er hat auch schon mehrfach Essen zu ihr nach Hause bestellt, außerdem hat er ohne ihr Wissen eine von ihr gebuchte Reise online storniert, da er immer noch Zugriff auf viele von Gabis Passwörtern hat. Außerdem hat er in mehreren sozialen Netzwerken Fake-Accounts mit Gabis Foto angelegt, in denen er regelmäßig gegen Geflüchtete und Homosexuelle hetzt.

Nachstellung – Stalking – ist in § 238 StGB unter Strafe gestellt. Um den Tatbestand zu erfüllen, muss der*die Täter*in dem Opfer auf eine Weise nachstellen, „die geeignet ist, (deren) Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen.“ Zusätzlich muss die Nachstellung „beharrlich“ sein. Manche Handlungen mittels digitaler Medien – etwa das massenhafte Versenden von Nachrichten oder die Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen – sind in der Vorschrift direkt mit Strafe bedroht (§ 238 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 StGB).

Das Internet bietet Täter*innen aber eine Palette von vielen weiteren schädigenden Handlungen, die von § 238 StGB nicht direkt erfasst sind, zum Beispiel die Installation einer Spionage-App auf dem Handy oder das Verbreiten falscher Informationen über das Internet.

Dass die Nennung einer konkreten Handlung nicht im Gesetz steht, ist ein Problem, weil es im Strafrecht das sogenannte Analogieverbot gibt.

Das bedeutet, dass ein Strafgesetz immer sehr genau beschrieben sein muss, damit jede*r Täter*in im Voraus genau weiß, ob er*sie sich mit einer Handlung strafbar macht oder nicht. In Andreas Fall ist dies zumindest hinsichtlich der Erstellung der Fake-Accounts unklar.

Angesichts der sich rasant entwickelnden Technik sah sich der Gesetzgeber noch bei der letzten Reform des Gesetzes kaum in der Lage, alle Handlungsmöglichkeiten konkret zu beschreiben. Deshalb wurde damals mit § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB ein „Auffangtatbestand“ geschaffen: Hier sollen Handlungen erfasst werden, die „sowohl quantitativ als auch qualitativ eine vergleichbare Schwere aufweisen“ wie die zuvor konkret beschriebenen Formen (Nr. 1-4) und die „in ihrem Handlungs- und Erfolgsunwert diesen gleichkommen“ (BT-Drs. 16/3641 S. 14). Erfasst werden sollen damit etwa auch Fälle von „Telefonterror, Bild- und Tonaufnahmen oder die Veröffentlichung von sensiblen Daten und Bildern des Opfers im Internet (auch Revenge Porn, Cybermobbing und Cyberstalking)“ (Schönke/Schröder/Eisele 2019, § 238 Rn. 22).

Derartige Phänomene sind von der Rechtsprechung bisher auch noch nie als Stalking im strafrechtlichen Sinne abgeurteilt worden (Fischer 2019, § 238 StGB Rn. 17 c).

Allerdings sind viele der beschriebenen Verhaltensweisen auch durch andere Normen mit Strafe bedroht.



II. Überwachung mittels Tracking oder Spionage-Apps

Uwe überredet Svetlana, ihn eine Tracking-App auf ihrem Handy installieren zu lassen, damit er ihren Standort jederzeit einsehen kann. Schließlich werden diese Anwendungen für Familien als „der beste Weg, sich abzustimmen“ (Life360) beworben. Svetlana fällt kein überzeugendes Argument dagegen ein. Uwe benutzt wie selbstverständlich Svetlanas Handy mit. Sie traut sich nicht, zu widersprechen, weil Uwe sehr wütend werden kann. Ohne ihr Wissen hat er eine Anwendung installiert, die es ihm ermöglicht, alle Daten wie etwa Nachrichten, Fotos, Videos, das Anrufprotokoll oder aufgerufene Internetseiten zu exfiltrieren. Das bedeutet, Uwe liest jede Nachricht mit und sieht jedes Foto auf Svetlanas Gerät. Entdeckt hat er die App in seinem Appstore – ihr Download ist legal, weil sie offiziell zur Überwachung der eigenen, minderjährigen Kinder bestimmt ist.

Neben den im Fall aufgeführten gibt es weitere Möglichkeiten, den*die Partner*in digital zu überwachen (Oygen/Landefeld, S. 5). Gemeinsam ist ihnen aber allen: Die Überwachung einer volljährigen Person, die dem Einsatz der genutzten digitalen Geräte nicht zugestimmt hat, verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Derartige Handlungen können als Stalking im Sinne des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB gewertet werden (s. o.), außerdem kommt – etwa in den Fällen einer heimlich aufgespielten Spionage-App – eine Strafbarkeit nach § 202a StGB (Ausspähen von Daten) in Betracht. Danach wird bestraft, wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft.

Urteile zu solchen Fällen sind ebenfalls bisher nicht veröffentlicht. Aber es ist absehbar, dass der Nachweis einer Strafbarkeit in der Praxis nicht einfach zu führen sein wird. Denn Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist die besondere Zugangssicherung. Selbst wenn man diese durch Passwörter oder Fingerabdruck-Sperren beim Mobiltelefon als gegeben ansieht, folgt die Frage, ob der*die Berechtigte in den

Zugang durch den*die andere*n einwilligt hat. Eine Einwilligung führt nach Teilen der Literatur dazu, dass damit in der Regel auch die Daten für die andere Person bestimmt sind. (vgl. Schönke/Schröder/Eisele 2019 § 202 a Rn. 24). Dem*der Täter*in müsste also bewiesen werden, dass er*sie heimlich und ohne Einwilligung auf das Gerät des Opfers zugegriffen hat.

Gerade in von Gewalt geprägten Beziehungen ist das praxisfern.

Zwar können Einwilligungen – etwa nach einer Wegweisung oder Trennung – auch zurückgenommen werden. Aber auch dies dürfte im konkreten Fall kaum zu beweisen sein.

III. Cybermobbing

*Seitdem Larissa sich von Ricardo getrennt hat, versucht er, sie für diesen Schritt zu bestrafen. Während der Beziehung hat sie ihm mehrere Nacktbilder von sich geschickt. Ohne ihr Wissen hat er die beiden auch einmal beim Geschlechtsverkehr gefilmt. Das Video des Sexualakts veröffentlicht Ricardo auf einer Pornoseite im Internet. In den Kommentaren dazu veröffentlicht er außerdem Larissas Adresse und fordert andere Nutzer*innen der Seite auf, sie zu Hause aufzusuchen und zu vergewaltigen. Auch droht er ihr, die Nacktfotos an ihre Chefin und ihre Eltern weiterzuleiten.*

Wer Daten unbefugt verbreitet, macht sich strafbar, gleichgültig, ob die Daten legal hergestellt oder heimlich aufgenommen wurden. Neben einer möglichen Strafbarkeit gemäß § 238 StGB (s. o.) richtet sich die Strafbarkeit im ersten Fall nach § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB: Hiernach steht unter Strafe, wenn eine befugt hergestellte Bildaufnahme „wesentlich unbefugt“ Dritten zugänglich gemacht und dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich einer Person verletzt wird. Erfasst werden also all die Fälle, in denen über die Herstellung des Materials zunächst Einig



keit bestand und der*die Täter*in dieses Material später missbraucht und anderen zugänglich macht.

Rechtlich relevant ist die Herstellung des Materials im zweiten Fall, wenn also der*die Täter*in bspw. eine Kamera in den Wohnräumen des*der Betroffenen versteckt hat. Dann kommt eine zusätzliche Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht: Hiernach macht sich strafbar, wer unbefugt Bildaufnahmen einer Person herstellt oder überträgt, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet und deren höchstpersönlicher Lebensbereich durch die Abbildung verletzt wird. Nr. 3 der Norm stellt dann unter Strafe, wenn solch eine Bildaufnahme auch noch anderen Personen zugänglich gemacht oder von ihnen gebraucht wird. Außerdem verbietet § 33 des Kunsturhebergesetzes (KUG) die Verbreitung oder Zurschaustellung eines Bildnisses ohne die Einwilligung der abgebildeten Person, sodass Unterlassung gefordert und notfalls eingeklagt werden kann.

Auch die Herstellung unechten pornografischen Materials ist mittlerweile möglich (sog. Deepfakes). Zwar ist in diesen Fällen der § 201a StGB nicht einschlägig, da die Bilder nicht wirklich die betroffene Person zeigen. Allerdings kommt eine Strafbarkeit wegen Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung in Betracht (§§ 185 – 187 StGB).

In derartigen Fällen ist auch der Gang vor das Zivilgericht vielversprechend. Das Opfer kann z. B. Schadensersatz für all die Kosten verlangen, die ihm für die Entfernung der Daten aus dem Netz entstehen. Außerdem kann es auf Schmerzensgeld klagen. Auch in Deutschland sind schon hohe Summen zugesprochen worden (z. B. LG Kiel NJW 07, 1002).

IV. Vorgehen nach dem Gewaltschutzgesetz

Wenn die Einwirkungen auf die betroffene Person eine gewisse Intensität erreicht haben, kommt zusätzlich ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz vor dem Familiengericht in Betracht. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer anderen Person. In



Rechtswissenschaft und -praxis ist anerkannt, dass auch psychische Gewalt eine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes darstellen kann, wenn sie sich beim Opfer – etwa durch Schlafstörungen, Magenschmerzen o. ä. – körperlich auswirkt (MünchKommBGB/Duden 2019, § 1 GewSchG Rn. 16). Zudem ist wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln schon ausdrücklich Anlass für eine Anordnung nach dem GewSchG (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).

Der Antrag kann eine oder mehrere Schutzanordnungen gegen den*die Täter*in zur Folge haben (§ 1 GewSchG). Mögliche gerichtliche Weisungen sind etwa das Verbot, die Wohnung der verletzten Person zu betreten (Abs. 1 S. 3 Nr. 1), sich in einem bestimmten Umkreis dieser Wohnung aufzuhalten (Nr. 2) oder Zusammentreffen herbeizuführen (Nr. 5).

2. Warum landet digitale Gewalt so selten vor Gericht?

Wie oben dargestellt, sind bisher kaum Fälle digitaler Gewalt vor deutschen Gerichten verhandelt worden. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und bisher nicht ausreichend erforscht.

Denkbar ist zum einen, dass Betroffene in einigen Fällen schlicht nicht merken, dass sie ausspioniert werden. Zum anderen ist davon auszugehen, dass Gesellschaft, Öffentlichkeit, Polizei und Justiz noch nicht hinreichend für die Ausprägungsformen und Dimensionen sensibilisiert sind und Betroffene deshalb nicht immer ernst genommen werden. Zudem dürften mangelndes technisches Know-How sowie eine zu schlechte Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden – gerade was die Auswertung digitaler Medien betrifft – sowie der extrem hohe Ermittlungsaufwand in diesen Fällen mitverantwortlich sein.

Als großes Hindernis für eine schnelle und effiziente Verfolgung stellte sich auch die bisherige Ausgestaltung des

„Stalking-Paragrafen“ 238 StGB dar. Der Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch (BMJV 2020 S. 8-15) belegte in der Praxis große Probleme und teilweise Uneinigkeit bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie etwa „beharrlich“ oder „schwerwiegend“ (BMJV 2020 S. 8-10, 12). Des Weiteren weisen die Antworten der Landesjustizverwaltungen auf vielerlei praktische Schwierigkeiten hin, etwa die Einordnung, ob Kontaktaufnahmen, die vorgeblich im Zusammenhang mit einem gerichtlich zugewilligten Umgangsrecht mit gemeinsamen Kindern stünden, „unbefugt“ seien oder ob tatsächlich eine Eignung zur Beeinflussung der Lebensführung des Opfers vorliege (BMJV 2020, S. 13).

Auch Nachweisprobleme spielen eine Rolle: So könnten sich Opfer oft nicht an konkrete Tatzeiten und Tathandlungen erinnern oder diese voneinander abgrenzen, es fehle in der Regel an einer akribischen Dokumentation durch die Geschädigten. Daneben würden Täter ihre Handlungen im Internet gut verschleiern. Im Ergebnis verlegen sich viele Staatsanwaltschaften darauf, andere, mitangeklagte Delikte anzuklagen, da hier die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung höher ist (BMJV 2020, S. 13).

3. Fazit und Ausblick

Im August 2021 hat der Bundestag eine Änderung des Strafgesetzbuches beschlossen, die am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Ziel ist u. a. eine effektivere Bekämpfung digitalen Stalkings. Der Begriff „beharrlich“ wird dabei durch den Begriff „wiederholt“ und das Merkmal „schwerwiegend“ durch das Merkmal „nicht unerheblich“ ersetzt. Des Weiteren wurden im Handlungskatalog des § 238 Absatz 1 StGB typische Begehungsformen des Cyberstalking aufgenommen, wie etwa das Unter-Strafe-Stellen der Verbreitung einer Abbildung einer Person oder die Verbreitung eines Inhalts, der geeignet ist, eine Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Damit geht die Bundesregierung auf einige der Probleme bei der Verfolgung digitaler Gewalt ein, was im Sinne des



Opferschutzes sehr zu begrüßen ist. Dies kann zu Rechtssicherheit und Klarheit bei der strafrechtlichen Beurteilung beitragen, da alle Fälle verfolgbarer digitaler Gewalt unter dem Stalking-Paragrafen zusammengeführt sind.

Andere Themen bleiben aber nach wie vor außer Acht, wie etwa eine adäquate technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden. Außerdem bedarf es dringend mehr Forschung über das Phänomen, um gezielte Unterstützung, Intervention und Ahndung sowie die rechtliche Rahmung dazu weiter zu verbessern.

»»» **Wichtig ist auch, Betroffene digitaler Gewalt auf allen Ebenen ernster zu nehmen, auch wenn sie keine „sichtbaren“ Verletzungen vorweisen können.**

Noch immer wird bspw. Betroffenen von „Revenge Porn“ eine Mitschuld gegeben oder Sorgen um die digitale Sicherheit werden als Hirngespinnste abgetan. Dem kann nur durch die bestmögliche Aufklärung und Sensibilisierung aller Teile der Gesellschaft entgegengewirkt werden.

Literaturverzeichnis

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings – Drucksache 19/28679.

- Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 zur Vorlage an den Deutschen Bundestag: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_238StGB.pdf?__blob=publicationFile&v=1 .
- Fischer, Thomas (2020): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 67. Aufl., München: C.H. Beck.
- Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKommBGB) (2019): Band 9 Familienrecht 1 §§ 1297-1588. 8. Aufl., München: C.H.Beck.
- Oygen/Landefeld: Digitale Gewalt Erscheinungsformen, rechtliche und praktische Reaktionsmöglichkeiten in: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs.
- Schönke, Adolf/ Schröder, Horst (2019): Strafgesetzbuch Kommentar. 30. Aufl., München: C.H.Beck.

Zur Autorin:

Elisabeth Oygen ist Volljuristin und als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim SOCLES (International Centre for Socio-Legal Studies) tätig. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen u. a. beim Thema „digitale Gewalt“.





Aus Forschung und Praxis

Cyberstalking – im Strafgesetzbuch jetzt buchstabiert

Dorothea Hecht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Seit dem 1. Oktober 2021 gilt der neue § 238 StGB¹⁴. Unter der Überschrift „Nachstellung“ werden die bisher formulierten Stalking-Handlungen hinsichtlich digitaler Gewaltformen konkretisiert und ergänzt. Für den englischen Begriff Cyberstalking werden verschiedene Tathandlungen aufgezählt. Gegenüber dem bisherigen Gesetzestext, der eine **beharrliche** Verfolgungshandlung mit **schwerwiegender** Beeinträchtigung der Betroffenen erforderte, soll die Hürde der Strafverfolgung gesenkt werden: „Strafbar macht sich, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung **nicht unerheblich** zu beeinträchtigen, indem er **wiederholt** ...

(... Ziff. 1.-4. sind gleich geblieben)

5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c¹⁵ begeht,
6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3¹⁶), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.“

Damit sollen u. a. Überwachung durch Apps und Stalkerware, Manipulation von Social-Media-Konten, Identitätsdiebstahl und Errichtung von Fake-Profilen, über die Bilder und exte widerrechtlich verbreitet werden, besser strafrechtlich erfasst werden.

In Absatz 2 sind die besonders schweren Fälle¹⁷ durch Angaben zur Dauer und Häufigkeit sowie zur Form der Begehung konkretisiert. Der Einsatz eines Computerprogramms zum digitalen Ausspähen (Stalkerware) gehört dazu!

Neu ist, dass die Strafverfolgung auch ohne einen Strafantrag erfolgt.¹⁸

Zu begrüßen ist, dass durch diese gesetzgeberische Entscheidung das Thema digitale Gewalt weiter in den Fokus gerückt wurde. Ob der Austausch der unbestimmten Begriffe „schwerwiegend“ und „beharrlich“ durch wiederum auszulegende Formulierungen („nicht unerheblich“ und „wiederholt“) weiterführt, wird die Praxis zeigen. Auch das weiterhin niedrige Strafmaß ist angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen und der Todesgefahr zu kritisieren.¹⁹

Zu hoffen ist, dass durch diese Rechtsänderung Ermittlungsbehörden und Justiz sensibilisiert und besser mit technischem Know-How ausgestattet werden.

Zur Autorin:

Dorothea Hecht ist als Referentin für Recht und Datenschutz bei Frauenhauskoordinierung e.V. tätig und zugleich Fachanwältin für Familienrecht.

¹⁴ Strafgesetzbuch

¹⁵ Ausspähen und Abfangen von Daten sowie Passwortmanipulation

¹⁶ „Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.“

¹⁷ Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

¹⁸ Siehe auch Artikel zum öffentlichen Interesse der Strafverfolgung in dieser Ausgabe, S. 23

¹⁹ Vergleiche auch die Stellungnahmen von FHK https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2021-02-25_FHK_Stellungn_zu_RefE_238_final.pdf.



Cybergewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine Studie bringt es auf den Punkt

Dorothea Hecht, Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)

Brem, Andrea / Elfriede Fröschl et al. (2020): *Cybergewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine empirische Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser*, frauenhaeuser-zoef.at/dokumente/vfw_studie_cybergewalt.pdf, im Folgenden „Studie“.

Zunehmend findet geschlechtsspezifische Gewalt in Partnerschaften auch digital statt. Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Frauen gegen Gewalt e. V. (bff) geht „davon aus, dass digitale Gewalt nicht getrennt von ‚analoger Gewalt‘ funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt“.²⁰

Was wir (nicht) wissen

Die Datenlage in Deutschland zu digitaler Gewalt ist bisher unzureichend. Der Stand der Forschung gibt wenige konkrete Zahlen oder wissenschaftliche Analysen her, die die Wirkung von digitaler Gewalt auf Einzelpersonen oder die Gesellschaft beleuchten.²¹ 2012 führte die Europäische Grundrechteagentur eine Befragung von 42.000 Frauen in Europa durch und quantifizierte erstmals europaweit digitale Gewalt gegen Frauen²²: Demnach waren elf Prozent der Frauen über 15 Jahren bereits Cyber-Harassment ausgesetzt und vier Prozent der 18- bis 29-jährigen Frauen mindestens einmal von Cyber-Stalking betroffen.²³ Amnesty International hat im November 2017 die Ergebnisse einer Umfrage veröffentlicht, bei der je 500 Frauen zwischen 18 und 55 Jahren in sechs EU-Staaten, Neuseeland und den USA zu digitaler Gewalt im Internet oder durch soziale Medien

befragt wurden. Knapp ein Viertel (23 Prozent) hatte digitale Gewalt erlebt, von diesen fühlten sich 41 Prozent in der Folge auch in ihrer physischen Sicherheit bedroht.

55 Prozent erlebten Panikattacken oder Angstzustände.²⁴ Der bff hat 2017 eine Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen zu ihren Erfahrungen mit digitaler Gewalt in der Beratungstätigkeit durchgeführt²⁵, an der sich 60 Beratungsstellen beteiligten. Ein Großteil der Beratungsstellen gab an, dass die Beratungsanfragen zum Thema „digitale Gewalt“ in den letzten drei Jahren angestiegen seien. Vor allem bei Stalking werden mittlerweile in „nahezu allen Fällen das Internet oder digitale Medien dazu genutzt, Stalking-Handlungen auszuüben.“²⁶ Jedenfalls gibt es in Deutschland einen erheblichen Nachholbedarf zu belastbaren Erkenntnissen.

Laut Artikel 11 der Istanbul-Konvention besteht die Verpflichtung, Daten zum Thema digitale Gewalt zu erheben und Forschung dazu zu betreiben. <<<

²⁰ Definition in Anlehnung an bff e.V. (o.D.): aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/digitale-gewalt.html [letzter Aufruf am 19.08.2021]

²¹ Vgl.: netzforma* e.V. – Verein für feministische Netzpolitik (o.D.): *Digitale Gewalt*, netzforma.org/digitale-gewalt [letzter Aufruf am 19.08.2021].

²² FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2012): *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*, fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf; S. 17.

²³ ISS e.V., Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa (2019): *Newsletter 02/2019*, beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/3e2360fae0.pdf.

²⁴ Die Linke (2018): *Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/5743 vom 13.11.2018*, dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/057/1905743.pdf, amnesty.org/en/latest/news/2017/11/amnesty-reveals-alarming-impact-of-online-abuse-against-women/.

²⁵ Bff e.V. (o.D.): *Aktuelle Studien und Veröffentlichungen*, frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html.

²⁶ Die Linke (2018); bff e.V. (2017): *Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt*, S. 8.



Cybergewalt in Paarbeziehungen – Studienergebnisse

In diese Lücke fügt sich die empirische Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser aus dem Herbst 2020. Mithilfe qualitativer Interviews und einem quantitativen Fragebogen²⁷ sind die Erfahrungen betroffener Frauen zum Thema Cybergewalt im Oktober und November 2019 ausgeleuchtet worden. Befragt wurden Frauen, die ambulante Beratung, einen Frauenhausaufenthalt oder sogenanntes Übergangswohnen danach in Anspruch genommen hatten. Die Ergebnisse wurden mit anderen wissenschaftlichen Studien abgeglichen.

Der Beschreibung und Auswertung der Studie schließen sich Angaben zu psychosozialen Beratungsangeboten in Österreich einschließlich der Kontaktdaten, konkreten Möglichkeiten für Beratung und technischer Unterstützung, zur Rechtslage in Österreich sowie weiterführenden Links und Quellen an. Dieser Teil wird hier nicht weiter besprochen.

Die Studie verdeutlicht, dass sich digitale Gewalt in allen Formen von Gewalt abbildet, die technische Hilfsmittel oder digitale Medien hervorrufen können und im digitalen Raum stattfinden.²⁸ Insbesondere folgt sie dem von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt gezeichneten

Muster, bei dem es um Kontrolle und Macht geht.²⁹ Durch die Allgegenwärtigkeit digitaler Medien und Abläufe werden erste Anzeichen von den Betroffenen häufig nicht erkannt.

Gleichzeitig erreicht sie aufgrund der Verbreitungsmöglichkeiten durch Social Media eine große Reichweite: „Was früher im kleinen Kreis mitgeteilt wurde, (...) wirk(t) auf der Kommunikationsebene wie ein Megaphon“³⁰.

Die wesentlichen Merkmale häuslicher Gewalt, nämlich Macht und Kontrolle, können durch digitale Instrumente perfektioniert werden. <<<

Umgekehrt gelingt die Beseitigung dieser Auswirkungen aufgrund der enormen psychischen Belastungen und der technischen Wirkweise nur schwer. Es entstehen bei den Betroffenen massive Ängste, Isolation, Ohnmacht und ökonomische Verluste.

Eine besondere Brisanz bekommt in der digitalen Kommunikation zudem die Verpflichtung für Mütter und Kinder, Kontakt zum gewalttätigen Vater/Ex-Partner zu halten. Gibt es gemeinsame Kinder, besteht häufig die Notwendigkeit

²⁷ Interviewleitfaden und Fragebogen sind im Anhang der Studie (S. 52 ff.) abgedruckt.

²⁸ Studie, S. 8.

²⁹ Studie, S. 13.

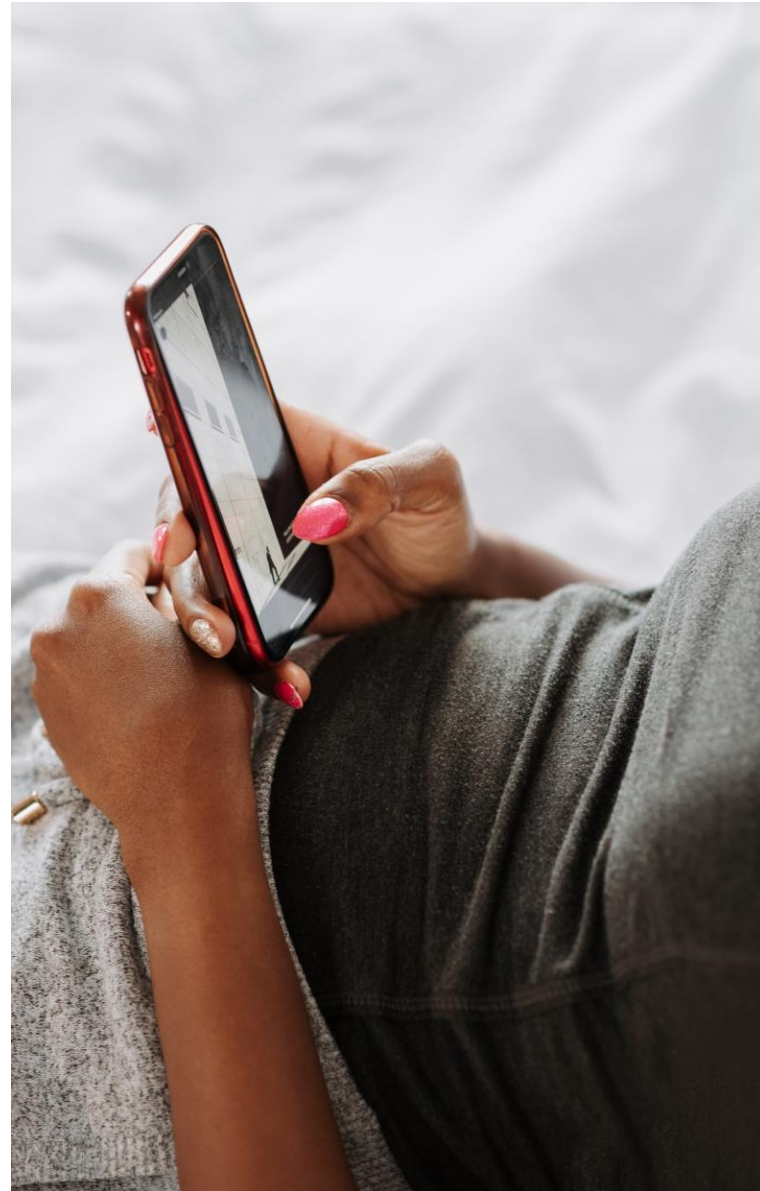
³⁰ Studie, S. 16.



und somit Gefahr, weiter auf digitalen Wegen zu kommunizieren. Nicht selten werden die Kinder selbst instrumentalisiert.

Digitale Gewalt zu beseitigen, gelingt häufig erst durch Aufklärung, Beratung und psychosoziale Unterstützung. Auch das soziale Umfeld muss mitziehen, das durch die massive mediale Beeinflussung häufig selbst verunsichert ist oder polarisiert reagiert. Neben einer persönlichen Stabilisierung und Haltung bedarf es in den meisten Fällen der radikalen Beseitigung von „digitalem Hab und Gut“ (Änderung der Telefonnummer, des Geräts und Zurücksetzen der Software). Das bedeutet jedoch auch, einen wichtigen persönlichen Besitz aufzugeben. Je besser dies gelingt, desto weniger dringt die betroffene Person bei den Strafverfolgungsbehörden durch – da die verbliebenen nachweisbaren Stalking-Handlungen für eine Anklage nicht ausreichen. Die Beweisicherung wird von Betroffenen zudem als Belastung wahrgenommen und nährt die Besorgnis, dass durch die Aufbewahrung weitere Verbreitung möglich wird. Auch die Internetanbieter müssen sich ihrer Mitwirkung und Verantwortung bewusster werden.

Mit der Studie wird deutlich, dass digitale Gewalt infolge ihrer subtilen Erscheinung noch nicht in ihrem vollen Ausmaß erkannt und ernst genommen wird. Die Beispiele und Beschreibung von Auswirkungen digitaler Gewalt lassen erkennen, dass hier noch viele Aufgaben zur Erkenntnis und Bewältigung derselben zu erledigen sind. Die Studie bringt die Thematik auf den Punkt. Ihre Erkenntnisse sind weit über den Kontext Österreichs hinaus von Relevanz.





Tipps und Termine

Info-Materialien und hilfreiche Links

Theresa Eberle, Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)

FHK arbeitet unter Hochdruck an einem Schutzkonzept gegen digitale Gewalt und zur IT-Sicherheit in Frauenhäusern. Um die Wartezeit zu überbrücken, haben wir für alle Interessierten an dieser Stelle eine Vielzahl an hilfreichen Materialien und Links zu den Themen Schutz vor digitaler Gewalt, Medienpädagogik und IT-Sicherheit sowie zum Datenschutz zusammengestellt.

Digitale Gewalt:

- Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff) hat die kurze, aber sehr informative Broschüre „Digitale Welten – Digitale Medien – Digitale Gewalt“ herausgebracht. Frau kann sie kostenlos herunterladen oder für einen kleinen Unkostenbeitrag [online](#) bestellen. Zu dem Thema gibt es auch einen [Flyer für Jugendliche](#). Sehr zu empfehlen sind auch der Flyer „[Was tun bei Stalking?](#)“ in deutscher und englischer Sprache und vor allem auch die Webseite „[Aktiv gegen digitale Gewalt](#)“.
- Für alle, die sich mit den Themen digitale Gewalt und Hatespeech vertiefend befassen möchten, hat der bff zusammen mit Nivedita Prasad das Buch „[Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung](#)“ herausgebracht, das in digitaler Version sogar kostenfrei ist.
- Eine kurze Broschüre von Digitalcourage zum Thema „Stalking, Hass, Kontrolle“ mit hilfreichen Tipps ist [hier](#) zu bestellen.
- Auf der Webseite der Kampagne „[Wehr Dich. Gegen Cyberstalking.](#)“ finden Sie viele Broschüren und gute Übersichten zum Thema, auch zu rechtlichen Aspekten.
- Zu Themen wie Smartphone-Ortung, Einstellungen zu sichererer Handynutzung und der Einschätzung des Datenschutzes von Apps bietet [Mobilsicher](#) viele Empfehlungen und Videos.
- Informationen rund um das Thema Stalkerware finden Sie auf der Webseite der [Coalition Against Stalkerware](#).
- Zum Thema „Cyber-Mobbing, Was ist das?“ hat Klicksafe ein Poster entworfen, das frau im Frauenhaus oder in der Fachberatungsstelle aufhängen kann. Bis zu 3 Exemplare können Sie [hier](#) kostenfrei bestellen.
- Zwar leider nicht auf Deutsch verfasste, aber dafür sehr hilfreiche Webseiten, wenn es um Hilfestellungen im Umgang mit digitaler Gewalt geht:
[Technology Safety](#): Blog vom US-amerikanischen National Network to End Domestic Violence (englisch und spanisch)
[Clinic to End Tech Abuse](#) (CETA): tolle Leitfäden auf Englisch





IT-Sicherheit:

- Warum ist IT-Sicherheit wichtig? Hierzu hat FHK eine [Liste](#) mit spannenden Büchern zum Thema zusammengestellt.
- Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat viele kleine hilfreiche Broschüren zu IT-Sicherheit und digitalen Themen. Diese sind kostenlos im Papierformat bestellbar oder zum Herunterladen in digitaler Form erhältlich. Vor allem zu empfehlen sind „[Das Internet sicher nutzen](#)“ und die Wegweiser zu [sozialen Netzwerken](#) und [Gerätesicherheit](#).
- Der Verein Digitalcourage hat nicht nur eine sehr informative [Webseite](#), sondern stellt auch tolle Info-Materialien her: „[Digitale Mündigkeit](#)“ – ein Appell, die Verantwortung für sein eigenes digitales Handeln zu übernehmen. [Hier](#) zu bestellen oder zum selber Ausdrucken.
„[Digitale Angriffe im Büro](#)“ zeigt, welche Maßnahmen getroffen werden sollten, um berufliche Geheimnisse zu wahren.
„[Homeoffice](#)“ zeigt datenschutzfreundliche Möglichkeiten für das Arbeiten im Homeoffice auf.
- [Data Detox Kit](#): Hier gibt es hilfreiche Tipps, um Ihre digitale Sicherheit und Privatsphäre zu erhöhen.

Für Kinder und Jugendliche (aber auch für Erwachsene spannend):

- „[Zehn Gebote der Digitalen Ethik, Flyer für Jugendliche](#)“ zeigen Jugendlichen, wie mensch im Netz sicherer surfen kann. Als PDF zum Herunterladen oder als Flyer zum Bestellen.
- Klicksafe hat auch kurze Flyer herausgebracht für mehr Datenschutz im Umgang mit Messenger-Diensten und Sozialen Medien. Als PDF zum Download und teilweise als Flyer können sie zum Thema [WhatsApp](#), [Instagram](#), [TikTok](#), [YouTube](#) und [Snapchat](#) bestellt werden.
- Von Klicksafe sind auch „[Unsere Tipps fürs Digitale \(Über\) Leben – Flyer für Jugendliche](#)“ und „[Was tun bei Cyber-Mobbing?](#)“ verfügbar.
- Die digitale Broschüre „[Digital Defenders – Digitale Selbstverteidigung für Jugendliche](#)“ wirbt mit coolen Comic-Figuren für mehr Privatsphäre im Internet.



Medienpädagogik (für Eltern, Lehrer_innen und/oder Mitarbeiter_innen von Frauenhäusern):

- Wenn es um digitale Themen geht, verstehen Sie nur Bahnhof? Viele wichtige Begriffe rund um Digitalisierung und zur Medienpädagogik bei Kindern können Sie hier nachschlagen: „[#Kids #digital #genial – Schütze dich und deine Daten!](#)“ oder im „[Handysektor-Lexikon](#)“.
- Die kostenfreien Broschüren „[Online dabei – aber sicher!](#)“ und „[Familie – digital – stark – Kinderrechte im Netz](#)“ des BMFSFJ enthalten hilfreiche Tipps zur Medienpädagogik und zum Schutz vor digitaler Gewalt und zeigen Risiken spielerisch mit Postern, Karten und Links zu sicheren Spielen sowie weiterführenden Informationsquellen auf.
- Ein [Mediennutzungsvertrag](#) – eine gute Idee?! Das Konzept wurde für Familien erdacht, lässt sich vielleicht auch in FHs und Fachberatungsstellen umsetzen. Wie Sie so einen Vertrag für Erwachsene und Kinder/Jugendliche gestalten können, erklärt dieser [Flyer](#) oder dieser [Online-Vertrags-Generator](#).
- Für die ganz Jungen: ein lustiges Mal- und Bastelbuch, das eine erste Einführung in die Welt der Medien gibt: [Mitmachheft für Kinder „Mein erstes Internet-ABC“](#). Kosten: 0,40 € pro Stück zzgl. Versandkosten. Das [Begleitheft](#) zeigt spaßige Wege auf, um medienrelevante Inhalte zu vermitteln. Dazu passt auch die Broschüre „[Mama, darf ich dein Handy?](#)“ für 3- bis 6-Jährige.
- Eine Ladung Hintergrundwissen zu den Themen Handystress und Handysucht, Pornografie und Sexting, Hass, Apps, Soziale Medien und Messenger-Dienste und Datensicherheit gibt es hier (mit weiterführenden Informationsquellen und praktischen Übungen): „[Smartphones souverän nutzen](#)“ (Kosten: 1 €/ Stück zzgl. Versand).
- Ein Ratgeber für den Umgang mit (dem ersten) Smartphone und zur Nutzung in Familien: „[Smart mobil?!](#)“; als PDF erhältlich oder zwei Broschüren kostenfrei zu bestellen. Aus derselben Reihe gibt es auch einen Ratgeber zum Thema „[Cyber-Mobbing](#)“.
- Eine Wende-Broschüre: „[So surft Ihr Kind sicherer im Internet](#)“ gibt es auf der einen Seite für Kinder bis ca. 10 Jahre und auf der anderen Seite ab 10 Jahren. Dazu passend: „[Sicherer in Sozialen Diensten](#)“.
- Die Broschüren „[App+on – Sicher, kritisch und fair im Netz](#)“, „[Internetkompetenz für Eltern: Referenztinweise](#)“, „[Safer Smartphone – Sicherheit und Schutz für das Handy](#)“ sowie „[Selfies, Sexting, Selbstdarstellung](#)“ sind eigentlich für Lehrer_innen und Referent_innen gedacht, enthalten aber viele hilfreiche Hintergrundinformationen, Vorschläge für Workshops und Links zu Videos, um für digitale Themen zu sensibilisieren. Vielleicht könnte frau im FH mal einen digitalen Nachmittag mit Kindern/Jugendlichen gestalten?

Datenschutz:

- In der FHK-Broschüre „[Datenschutz im Frauenhaus](#)“ werden ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und anvertrauten Geheimnissen im Frauenhaus behandelt. Sie kann bei FHK angefordert werden.
- Die Broschüre „[Datenschutz – Meine Rechte](#)“ gibt einen kurzen Überblick über die DSGVO.
- Die Webseite <https://dsgvo-gesetz.de/> zeigt für alle Artikel der DSGVO auf Deutsch und Englisch die passenden Erwägungsgründe (zur Hilfestellung und Auslegung) auf.

Zur Autorin:

Theresa Eberle ist als Referentin bei Frauenhauskoordination e.V. tätig und dort seit 2019 für das Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ zuständig.



Buchempfehlung: „Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeit der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien“

Jenny-Kerstin Bauer, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

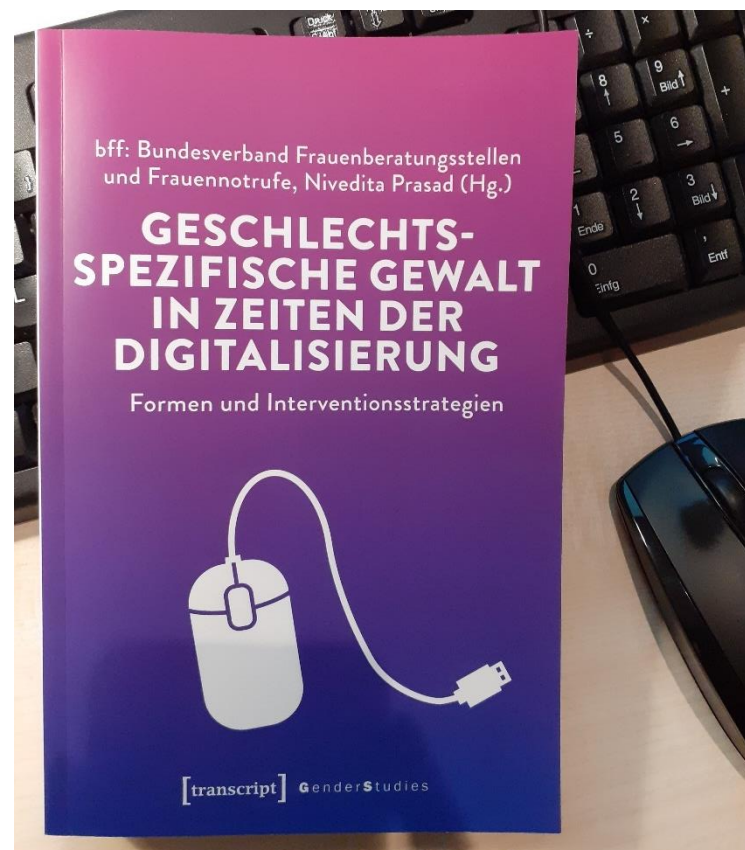
Damit digitale Gewaltformen politisch und gesellschaftlich noch stärker in den Fokus rücken, hat der bff e.V. gemeinsam mit Frau Dr. Nivedita Prasad zu dieser Thematik ein wissenschaftliches Grundlagenwerk „Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeit der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien“ herausgebracht.

Zusammengetragen wurden Erfahrungen Beratungspraxis, juristische, technische und aktivistisch Interventionsstrategien.

Die Publikation ist im Sommer 2021 im Print-Format im transcript Verlag (35 Euro) erschienen und kann bereits jetzt kostenfrei als PDF im OpenAccess abgerufen werden.

Link zum freien Download:

<https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5281-9/geschlechtsspezifische-gewalt-in-zeiten-der-digitalisierung/?number=978-3-8394-5281-3&c=311000219>





Buchrezension: „Will das Kind sein Wohl?“ von Jan-Robert Schmidt

Dorothea Hecht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Die als Dissertation abgefasste Schrift befasst sich mit dem unbestimmten Begriff des Kindeswohls. Der Autor beleuchtet die rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen einschließlich psychologischer Aspekte zur Beschreibung des Wohls des Kindes.

Das in der Reihe „Beiträge zur Rechtsgeschichte“ erschiene Werk zeichnet Gesetzgebung und Rechtsprechung aus der Zeit von 1946 bis 2016 nach. Der Autor folgt dabei wesentlichen gesetzgeberischen Meilensteinen (Ehegesetz von 1946, Vorbereitung des Grundgesetzes, Neuregelung der elterlichen Sorge ab 1980 nach der Abschaffung des Schuldspruchs bei Ehescheidung, gemeinsames Sorgerecht ab 1998 sowie Verfahrensrechtsänderungen). Gleichzeitig wertet er aus vier juristischen Fachzeitschriften dort veröffentlichte Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht aus. Etwa 600 davon werden mit Aktenzeichen und Fundstelle zitiert und im Quellenverzeichnis aufgeführt.

Kindeswohl im Wandel der Zeit

Diese Herleitungen und Analysen führen hin zur heutigen Interpretation des Kindeswohls. Ohne die zuvor geltenden Gesetze und gesellschaftlichen Bedingungen lässt sich der jetzige Diskurs nicht verstehen. Auch die aufgezeigten Bewegungen und Gegenbewegungen machen deutlich, wie komplex das Thema ist. Das Kindeswohl muss sowohl in Gefährdungsfällen als auch bei Trennung/Scheidung sowie bei der Schnittmenge aus beidem für eine staatliche Entscheidung erhalten. Nicht immer ist dafür dieselbe Blickrichtung gefragt.

Der Autor zeigt, dass neben rechtlichen Kategorien und Kriterien immer auch die jeweilige gesellschaftliche Ausrichtung, die Moral und das sich wandelnde Familienbild Einfluss auf die Definitionsversuche nahmen. Die Regelungen zum Sorgerecht des 19. Jahrhunderts entstammten einem patriarchalischen Gesellschaftssystem, in dem die Kinder in eine Großfamilie und eine Produktionsgemeinschaft eingebunden waren. Erst 100 Jahre später sollten Reformen die



Stärkung der Kinderrechte befördern. Die Rechtsentwicklung vollführte eine deutliche Kehrtwende von der Verfechtung der Alleinsorge nach einer Scheidung zur unbedingten Bevorzugung des gemeinsamen Sorgerechts. Hier hatte die Väterrechtsbewegung, insbesondere auch die der nichtehelichen Väter, einen erheblichen Anteil. Das Buch liefert dazu umfangreiche historische Quellen.

Zur Bestimmung des Kindeswohls werden Kriterien wie Kooperation der Eltern, Bindung und Kindeswille herangezogen. Diese „Messlatte“ wird in der Untersuchung auf den Bereich des Sorgerechts und der Umgangsregelungen angelegt. Es findet auch eine Auseinandersetzung damit statt, ob der Kindeswille neben dem Kindeswohl steht oder Teil desselben ist. In weiten Teilen bemüht sich der Autor um eine nüchterne und neutrale Darstellung des



Kindeswohlbegriffs, greift aber die Diskussion um Missbrauchsfälle, PAS und Geschlechterfragen auf.

Kindeswohl in der aktuellen Rechtspraxis

Des Weiteren befasst sich der Autor mit den Entwicklungen und Auswirkungen des Verfahrensrechts und der Rolle von Gutachter_innen im familienrechtlichen Verfahren. Dazu hat er selbst eine Umfrage unter Richter_innen zur Zufriedenheit mit Gutachten vorgenommen.

Im Fazit stellt die Dissertation fest, dass die Kindeswohlbestimmung eine Wandlung erfahren hat: Waren früher eher statische Kriterien (Scheidungsschuld, Elterneinigung) maßgeblich, werden in der Jetzt-Zeit flexible juristische Individualentscheidungen unter Einbeziehung der Psychologie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Pädagogik getroffen. Dabei gehen die unterschiedlichen Wissenschaftszweige nicht unbedingt eine befördernde Allianz ein. Die Untersuchung tastet sich über 70 Jahre Rechtsgeschichte an eine Begriffsbestimmung heran, um letztlich in einem Epilog damit zu enden, dass das Kindeswohl omnipräsent, aber ungreifbar bleibt. Diese Feststellung ist sicherlich richtig, lässt die Leser_innen auf der Suche nach einer griffigen Definition oder Beschreibung jedoch etwas allein zurück.

Empfehlung? Gute Grundlage zum Verständnis der juristischen Entwicklung, als Argumentationshilfe in der Praxis aber etwas zu theoretisch.

Buch:

Mohr Siebeck Verlag Tübingen, 2020, ISBN: 978-3-16-159273-7/eISBN: 978-3-16-159274-4; 109,00 €.



Neues von FHK

Fortbildung im Projekt Digitale Gewalt: Digitale Gewalt – Rechtliche Aspekte

Dorothea Hecht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Am 22. Juni 2021 richtete FHK für die Modellstandorte des Projekts „Schutz vor digitaler Gewalt“³¹ eine Veranstaltung zu rechtlichen Aspekten von digitaler Gewalt, insbesondere zur Beweissicherung, aus. Nicht nur dem Projekt, sondern auch der anhaltenden Corona-Situation geschuldet, wurde digital per Video konferiert.

Geplant war, ein Expert_innengespräch zu führen, d. h. mehrere Personen aus dem Tätigkeitsfeld zusammenzubringen, die mit Inputs und Austausch das Thema aus mehreren Blickwinkeln beleuchten. Ein solches Format konnten wir nicht realisieren. Eigentlich klingt diese Information organisatorischer Natur. Sie scheint uns aber dennoch erwähnenswert, da sie vermutlich für ein Symptom steht:

»»» Bei vielen unserer Vorhaben, seien es Recherchen, Interviews oder das Zusammentragen von Informationen, mussten wir feststellen, dass Fachleute zu diesem Thema schwer zu finden sind.

Angesichts des besonderen, durch Corona befeuerten Digitalisierungsschubs scheinen die wenigen Expert_innen sehr gefragt und/oder sind durch eigene persönliche Einschränkungen wie Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen ausgelastet. So ist es uns leider nicht gelungen, Personen aus staatlichen Ermittlungsbehörden oder der Justiz zu gewinnen.

Alternativ konnten wir Rechtsanwältin Juliane Hilbricht aus Solingen³² dafür gewinnen, uns fit zu machen und auch Ermittlungswerkzeuge und -vorgänge zu besprechen. Sie gab zunächst ein Input zur Handhabung digitaler Gewalt in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht. Dazu hat sie einzelnen Vorgängen die entsprechenden Paragraphen zugeordnet. Das ist

auch für juristische Laien wichtig, um im Ermittlungsverfahren die richtigen Weichen stellen zu lassen. So geht es um Stalking, dem sowohl strafrechtlich als auch familienrechtlich³³ begegnet werden sollte. Drohung, Beleidigung, Betrug („Identitätsdiebstahl“), Verletzung des gesprochenen Worts und der Bildrechte, aber auch Hausfriedensbruch sind die strafrechtlichen Vokabeln, mit denen gearbeitet werden muss.

Dazu gab die Rechtsanwältin konkrete Handlungs- und Verhaltensempfehlungen, um sich vor digitalen Angriffen zu schützen beziehungsweise diesen juristisch zu begegnen. Um Ortung oder Überwachung durch Spionage-Software zu verhindern, wird häufig zum Ausschalten der digitalen Endgeräte oder zum Wechsel der SIM-Karte geraten. Abgesehen davon, dass diese Maßnahmen dafür nicht ausreichend sind, verhindern sie möglicherweise eine sinnvolle Beweissicherung zur Strafverfolgung. Es sollten in jedem Fall **vorher** Chat-Verläufe, E-Mails und Fotos gesichert werden. In manchen Fällen müssen die Geräte den Ermittlungsbehörden zur Auslesung von Informationen oder Untersuchung überlassen werden. Deshalb muss gut abgewogen werden, welche Schwere die Straftat im Verhältnis zum oft langen Verzicht auf das Handy bzw. zur Beschaffung eines Ersatzgeräts hat und ob es möglicherweise auch andere Nachteile für die Taten gibt.

Die juristische Unterstützung ist mit Kosten verbunden. Über deren Höhe und die Voraussetzungen von staatlicher Kostenübernahme (Verfahrenskostenhilfe, Beiordnung einer Nebenklagevertreter_in oder Prozessbegleiter_in) konnten die Teilnehmer_innen ebenfalls etwas erfahren.

Auch die Betreiber der Social-Media-Plattformen müssen in die Verantwortung genommen werden. Häufig reagieren

³¹ Genauer Titel: Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus

³² <http://www.hilbricht.de/>

³³ Gewaltschutzgesetz



diese eher auf die Anzeige von Urheberrechtsverstößen als auf strafbewehrte Veröffentlichungen.

Die Mitarbeiter_innen aus den Frauenhäusern unserer Modellstandorte haben ihre Beispiele und Fälle aus der Praxis vorgestellt, anhand derer dann konkrete Fragestellungen besprochen werden konnten. Dadurch entwickelte sich ein

lebendiger Austausch, der uns Einblick in die Praxis gibt und Impulse für Schutzmöglichkeiten auslöst.

Die zahlreichen gewonnenen Praxistipps werden systematisiert in das Schutzkonzept des FHK-Projekts eingepflegt.





Interview mit Dorothea Hecht, FHK-Referentin für Recht und Datensicherheit

Frauenhauskoordinierung e.V.

Seit wann bist du bei FHK?

Seit Mitte Oktober 2018, also jetzt etwa drei Jahre.

Was sind deine Aufgaben bei FHK?

Ich kümmere mich um alles, was ein Paragraphenzeichen davor hat. Wenn wir zum Beispiel neue Gesetze auf dem Tisch haben, gucke ich: Was ist da aus der Blickrichtung der Frauenhausmitarbeiter_innen, Frauenhausbewohner_innen relevant? Ich bin dafür da, rechtliche Fachanfragen aus der Praxis, manchmal auch von Betroffenen, zu beantworten, wobei ich immer unterscheiden muss, dass ich keine individuelle Rechtsberatung mache, sondern eher allgemeingültige Antworten gebe. Dann habe ich natürlich auch tägliche Aufgaben im Team oder im Projektplan und immer, wenn juristisch etwas zu tun oder zu denken ist, bin ich dafür da.

Wäre FHK ein Orchester, dann wärst du...?

...eine mittlere Stimme, z. B. Geige oder Bratsche, aber da dann die erste. Nicht die erste Geige und auch nicht der Bass und schon gar nicht die Dirigentin, aber eben in dem starken Mittelbau die Führung.

Was motiviert dich, hier zu arbeiten?

Mich motiviert, dass ich ein gesellschaftlich wichtiges Thema bearbeiten und befördern kann. Ich habe mir eigentlich immer vorgestellt, dass ich beruflich etwas mache, wo ich in gesellschaftliche Strukturen eingreifen oder mich zumindest einbringen kann. Mein Wissen, meine Person, mein Charakter, mein Engagement, mein Kampfgeist und Gerechtigkeitssinn. Das ist eben ein Bereich und ein Thema, wo ich mich wiederfinde.



Drei Dinge, die man für die Arbeit bei FHK mitbringen muss?

Offenheit, Standing, Professionalität.

Was ist deine große Stärke?

Ich kann analysieren und mit einem Blick von oben Dinge sehen. Nicht immer sofort, aber eben in Ruhe schauen: da fehlt noch was oder da passt es nicht zusammen, da ist eine Unlogik oder Unwucht drin. Das bezieht sich sowohl auf Zahlen als auch auf eine Struktur von einem Text oder einer Planung.



Welche Aufgaben magst du gerne, welche eher nicht so?

Ich mag es sehr gerne, relativ schnell etwas zu recherchieren, Dinge zusammenzustellen und dann möglichst knackig und konzentriert durchdacht wieder auszuwerfen. Da merke ich, dass ich agil bin, meinen Kopf anstrengen kann. Das ist ein bisschen Knobeln, ein bisschen Mathe im übertragenen Sinne.

Überhaupt nicht gerne mag ich, mir etwas auszudenken, Veranstaltungsplanung, zu überlegen: welche Themen, Mittel und Methoden sollen wir wählen. Da fühle ich mich immer ein bisschen unterbelichtet. Wenn alle fertig sind, fällt mir dann noch etwas Gutes ein, aber ich bin dabei keine Trendsetterin oder Taktgeberin. Als Team sind wir aber auch nicht völlig in Zuständigkeiten eingekastelt, wir befördern uns im Austausch und Teamgeist, und da tut die Juristin auch durchaus mal was Nicht-Juristisches.

Wie sieht ein gelungener Arbeitstag aus?

Ein gelungener Arbeitstag ist so, dass ich in etwa das bearbeiten konnte, was ich mir vorgenommen habe, als ich den Tag geplant hatte. Oder dass ich etwas fertiggestellt habe, was ich schon länger vorhabe. Und wenn ich nicht viel länger arbeite, als ich es wollte, und nicht das Gefühl aufkommt, dass noch ganz viel übrig ist, was ich wieder in den nächsten Tag schieben muss.

Was darf auf deinem Schreibtisch nie fehlen?

Eine Kaffeetasse und mein Füllfederhalter. Kein Kuli!

Was macht dir an der Arbeit bei FHK besondere Freude?

Dass wir wirklich ein hochkompetentes Team haben. Jede einzelne bringt tolle Fähigkeiten mit und dadurch gibt es einen sehr qualifizierten Austausch. Gleichzeitig sind wir alle sehr fröhlich, kreativ, witzig-geistreich, sodass wir z. B. mit Sprache spielen, eine nimmt den Ball auf und gibt ihn weiter. Das finde ich wirklich eine großartige Sache. Durch die Pendelei³⁴ habe ich einen hohen Aufwand, um zu dieser Arbeit zu gelangen, und treffe dort auf Kolleg_innen, auf die ich mich freue.

Und was frustriert dich?

Wenn es sich anfühlt, als müsste ich auf zu vielen Baustellen gleichzeitig sein oder auf allen Hochzeiten tanzen. Wenn ich das Gefühl habe, die Anforderungen sind einfach zu viel und zu gleichzeitig, dieses „haste mal, kannst mal“, was ich eben nicht mit meinem Anspruch bedienen kann.

Was dient dir als Ausgleich?

Auf jeden Fall Sport, meine Familie, meine Hühner!

Welches Buch liegt gerade auf deinem Nachttisch?

„Seefahrt mit Huhn“ von Guirec Soudée.

³⁴ Ich lebe in NRW.



Interview mit Fabienne Gretschel, ehemalige FHK-Referentin für Recht Frauenhauskoordinierung e.V.

Wie lange bist du schon bei FHK?

Ich habe im Oktober 2020 angefangen hier zu arbeiten, bin also eine der Neuesten hier.

Was sind deine Aufgaben bei FHK?

Meine Aufgabe ist die Bearbeitung aller juristischen Fragen. Das umfasst Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, aber auch Anfragen aus der Fachpraxis, wenn es darum geht, wie es rechtlich mit einem Thema aussieht und dazu eine Einschätzung gegeben werden soll.

Am liebsten schreibe ich Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, da kann man etwas kreativer arbeiten und argumentieren, das mag ich ganz gerne. Anfragen sind auch immer spannend, weil man ein bisschen mehr Bezug zur Fachpraxis kriegt.

Was motiviert dich, hier zu arbeiten?

Ich habe Jura studiert, das Referendariat gemacht und das 2. Examen, das ist alles relativ trocken. Da prüft man dann irgendwelche Kaufverträge oder ob jemand einen Anspruch auf Schadensersatz hat, weil sein Auto einen Kratzer hat. Und offen gesagt möchte ich lieber etwas machen, was gesellschaftliche Relevanz und einen Mehrwert hat für die ganze Gesellschaft. Da ist FHK gut. Wir setzen uns gegen Gewalt gegen Frauen ein, da finde ich mich thematisch sehr wieder. Gleichzeitig richtet sich unser Hilfesystem auch an marginalisierte Personen, vor allem Menschen mit einer Migrationsgeschichte oder PoC sind viel vertreten – da haben viele Themen Platz, die mich beschäftigen.

Drei Dinge, die man mitbringen muss, um bei FHK zu arbeiten:

Flexibilität, Belastbarkeit, Selbstbewusstsein.



Wie sieht ein gelungener Arbeitstag aus?

Einerseits ist es ein gelungener Tag, wenn ich meine To-Do-Liste abgearbeitet habe. Andererseits ist es bei FHK selten möglich, dass man morgens eine Liste schreibt und abends ist die abgearbeitet. Meistens kommt über den Tag immer mehr auf die Liste, daher müsste man den Anspruch vielleicht ein bisschen anpassen: Ein gelungener Arbeitstag ist ein Tag, an dem man etwas geschafft hat, was eine Wirkung zeigt, sodass man denkt: das habe ich jetzt gemacht und das war wichtig und das war gut.



Was frustriert dich manchmal?

Wenn man sich ganz lange mit Prozessen aufhalten muss, wie etwas jetzt gemacht wird, und man über eine relativ kleine Sache lange diskutieren muss. Gerade während Corona läuft viel über E-Mails und es wird viel hin und her geschrieben, dabei möchte man eigentlich einfach loslegen. Außerdem, gerade während Corona: kurzfristige Stellungnahmen. Da kommt morgens um 10 Uhr die E-Mail: Nehmen Sie bitte Stellung zu diesem Gesetzesentwurf, Frist ist 17 Uhr. Das ist sehr frustrierend und stressig.

Was dient dir als Ausgleich?

Ich lese wahnsinnig viel. Ich habe auch während Corona veganes Kochen neu für mich entdeckt. Viel Musik. Und meine Katzen!

Welches Buch liegt gerade auf deinem Nachttisch?

Die Essaysammlung „Bad Feminist“ von Roxane Gay. Ein wahnsinnig schlaues und empowerndes Buch.

Was macht dir an der Arbeit bei FHK besondere Freude?

Das Team ist sehr liebevoll und angenehm. Wir gehen extrem respektvoll miteinander um und das macht auf jeden Fall sehr viel Spaß. Und auch, dass die Themen so relevant und facettenreich sind. Und der Austausch mit der Fachpraxis und mit anderen Organisationen.

Was ist deine große Stärke?

Wenn mir etwas wichtig ist, kann ich mich sehr gut dafür einsetzen. Und was ich in den letzten Monaten gelernt und in vielen Zusammenhängen gehört habe, ist, dass ich ganz

gut „Nein“ sagen kann. Das wusste ich vorher nicht über mich.

Wäre FHK ein Orchester, dann wärest du...?

Ich möchte gerne antworten: die Pauke! Aber die Pauke ist ja eher das, was antreibt und am Laufen hält, weil sie den Rhythmus vorgibt, und das bin ich tatsächlich nicht. Das wäre wahrscheinlich eher Heike als Chefin. Aber trotzdem irgendein Perkussionsinstrument, weil ich momentan viel Kleinkram wie Corona-Verordnungen abarbeite, das war fast schon wie Fließbandarbeit. Ich habe nicht das Gefühl, dass ich krasse Einzelsachen gemacht habe, wie ein Geigen-solo, eher Alltagsgeschäft. Andererseits... Ich mag solche Fragen, aber ich könnte jetzt eine Stunde mit dir darüber reden, was ich für ein Instrument bin.

Wo siehst du dich in einer Zeit nach FHK?

Die Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen finde ich nach wie vor interessant und wichtig. Gleichzeitig beschäftigen mich auch andere menschenrechtliche Themen, sodass ich mir eine Tätigkeit bei entsprechenden NGOs sehr gut vorstellen kann. Jetzt werde ich aber erstmal ein bisschen Organisations- und Managementenerfahrung in der queerfeministischen Buchhandlung, in der ich arbeite, sammeln und dann sehe ich weiter. Ich bin auf jeden Fall sehr gespannt, wo meine eigene Reise hingeht, und bin dankbar für die Zeit bei FHK.

Zur Gesprächspartnerin:

Fabienne Gretschel war von Oktober 2020 bis September 2021 als Referentin für Recht bei FHK tätig. Gleichzeitig arbeitet die Literaturliebhaberin bis heute in der queerfeministischen Buchhandlung SheSaid in Berlin. Das Interview wurde im Frühjahr 2021 geführt und im Oktober aktualisiert.



Projekt Digitale Gewalt: Was kommt?

Theresa Eberle, Frauenhauskoordinierung e.V.

Diese Fachinfo hat Sie neugierig gemacht? Dann können Sie sich schon auf den Oktober 2022 freuen. Denn dann wird es einen FHK-Fachtag rund um das Thema digitale Gewalt geben. Mehr Informationen dazu erhalten Sie rechtzeitig von uns.

Außerdem erarbeiten wir im Rahmen des Projekts ein Schutzkonzept, das wir allen Frauenhäusern in Deutschland zur Verfügung stellen werden. Beinhaltet wird dieses zahlreiche interessante und hilfreiche Anleitungen, wie sich Bewohner_innen vor digitaler Gewalt schützen können, aber auch, wie Sie die Datensicherheit in Ihrem Frauenhaus noch erhöhen können. Dafür müssen Sie sich allerdings noch bis Ende 2022 gedulden. Unsere Arbeit am Konzept läuft derzeit noch auf Hochtouren.





Impressum

Hrsg: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)

Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin | +49 (0)30 338 43 42 - 0 | info@frauenhauskoordinierung.de
www.frauenhauskoordinierung.de | www.facebook.com/Frauenhauskoordinierung | www.twitter.com/fhk_ev

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Heike Herold

Redaktion: Elisabeth Oberthür | **Redaktionelle Mitarbeit:** Theresa Eberle, Sandra Ganswein

Die namentlich gekennzeichneten externen Beiträge in dieser Publikation spiegeln nicht zwingend die Position von Frauenhauskoordinierung wider. Verantwortlich für die Inhalte sind die jeweiligen Verfasser_innen.

Layout: Anja Baer

Bilder: Pexels: Cottonbro (S.14), Dương Nhân (S. 5), Sora Shimazaki (S.8), Tracy le Blanc (S.9), Zichuan Han (S.14), Kampus Production(S. 16), SHermann+FRichter (S. 18), Anna Shvets (S.20), Denise Duplinski (S.23), Burst (S. 24), Yan Krukov (S.25), Pixabay (s. 28), Tim Mossholde (S. 30), Scott Webb (S. 32), John Tekeridis (S.35), Sora Shimazaki (S. 41), Cottonbro (S. 44), Anete Lusin (S. 48), pixabay (S. 49) | Unsplash: Nadine Shaabana (S.13), Tim Gouw (S. 34), Firmbee Com (S. 47), Compare Fibre (S. 56) | FHK (S. 52, 53, 57), | LewisSoulie (S. 59) | Pixabay: Petelinforth (S. 61)

Berlin, 9. November 2021

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Der Paritätischer Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen.

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



Bundesverband e.V.

Nöt sehen und handeln.
Caritas



Diakonie
Deutschland

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

365 Tage im Jahr, 24 Stunden
erreichbar, das bundesweite
Beratungsangebot

